



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

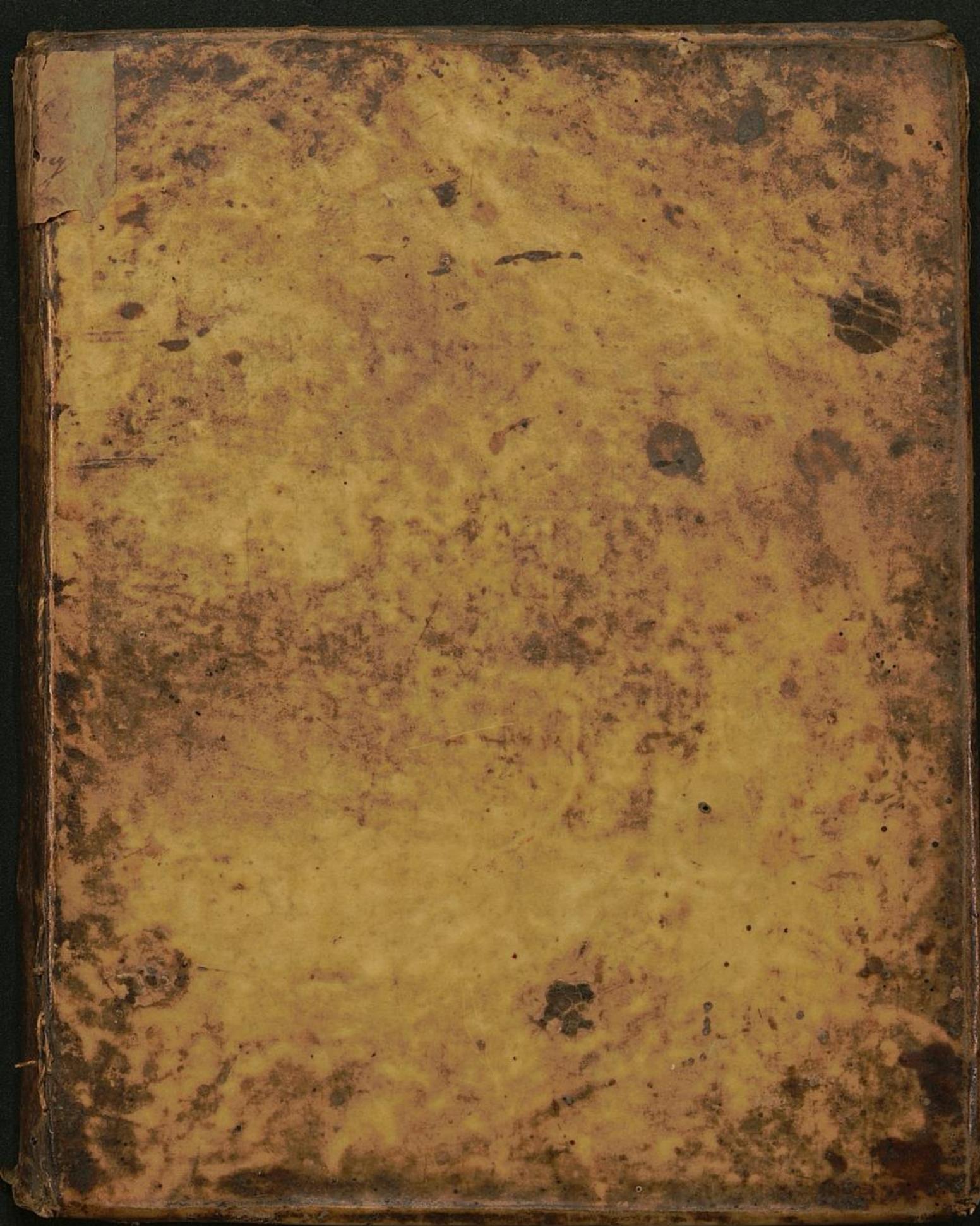
## **Universitätsbibliothek Paderborn**

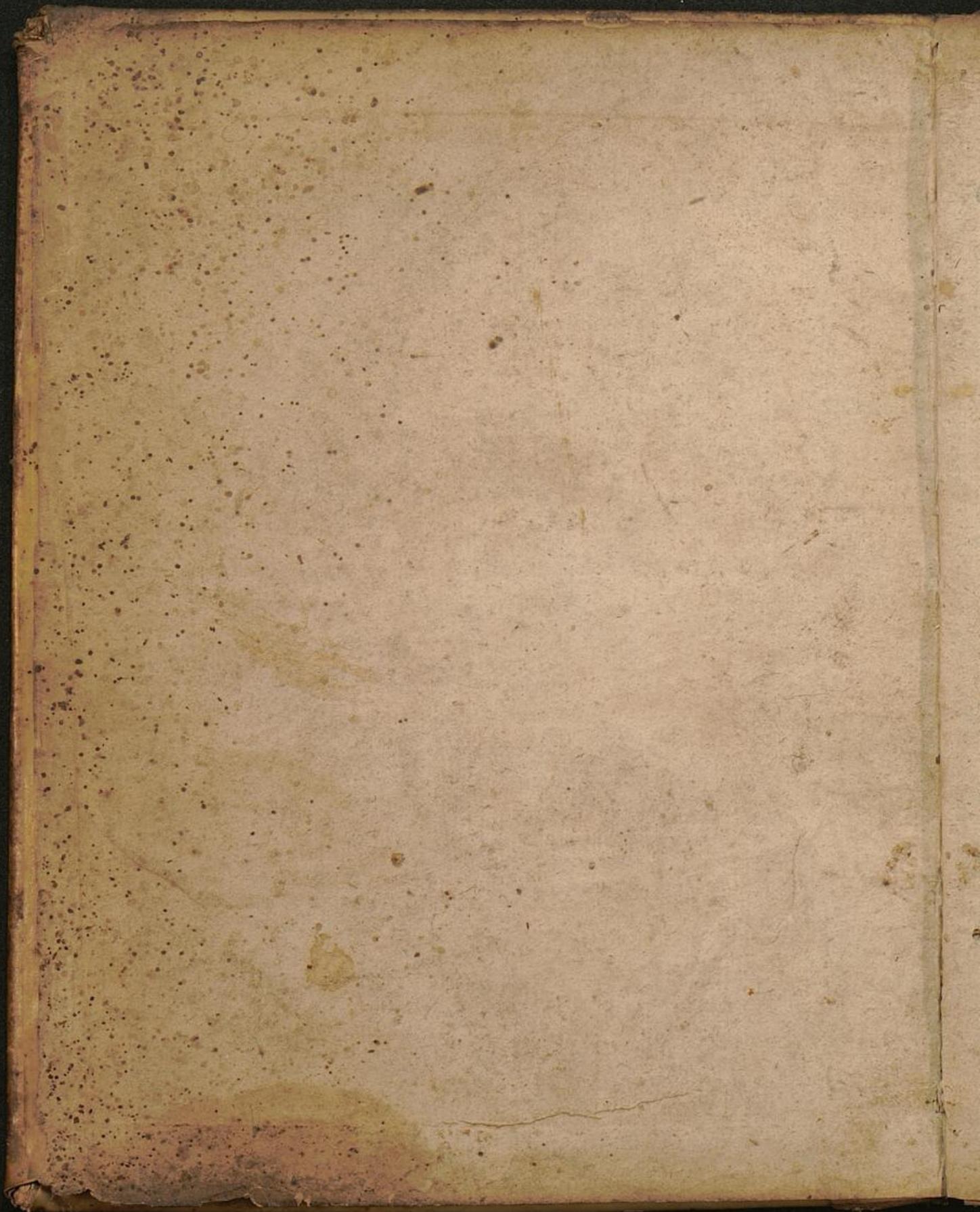
**Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/  
Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ...  
Ernewerte Kirchen-Ordnung**

**Hermann Werner <Paderborn, Bischof>**

**Newhaus**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-41055**







Dies ist von Joseph Wolffordt Herr  
Archidiacono für gut angesehen, nach  
folgender Verordnung des selb. ansehn  
Zulassen, wie sie in dem mit dem  
ordnung Buche ausführlich befaßt,  
Daß die jener Weise extra chorum  
qui solis pastoribus et sacro ordine  
initiatis Clericis reservatur, nisi simul  
pro secularibus ibidem extet approbata  
sepultura fundatio: hoc in abgriffen  
aus der beyrahnub Arlangen, solch  
aber mit Rimm, Linffteim, Sulgen  
zu lesen willend, sollen für jedne  
Rimm, weils das zehende Jahr

nachmilt er einset, acht wtzler,  
die aber von zuse bis zwanzig  
jahr alt sein, zwölft wtzler, so das  
für alle, welche dierfürung alter  
sich befinden, sechs zuse wtzler,  
indem man als hiebt be vor das grab  
gemacht wirdt, der Ruffen, ofn  
wichtiglich volgen, falls aber die  
Geben sohanen platz der begräbnis  
mit einem besondern hiefting zur  
gedächtnis herfahen lasen wöllen, so  
sollen die für die in prima classe,  
benannt indem man für einen jeglichen  
zuse wtzler, in secunda sechs zuse,  
und dan in tertia classe zwanzig  
wtzler, ofn abgänglich vor eröffnung  
des grabb oft geminder per Ruffen

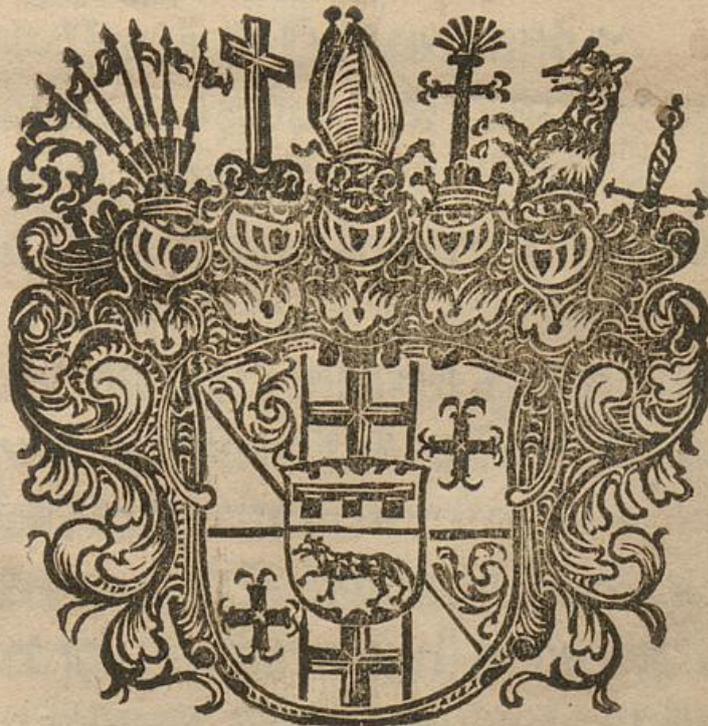
begehrt worden; was nach sich  
indem durch daran gelagert; zu wissen  
bist ab aber die pastores bij will  
Rufre liere sprach von angesetzt tax  
ofne von wissen durch zeitliche haren  
Archidiaconi nicht zu remittieren, sondern  
zu seiner faltung Copiam für von so für  
die in dem Kirchlich ordnung ein zu  
schreiben. Und sich abm fald dar nach  
zu wissen haben. Und dem ist die  
mit eigensandiger Unterschrift von  
bij getrieben ad causas gewöhnliche  
Archidiaconal ein sigell befestigt.  
geben Paderborn. Die September 1697

Wilhelm Franz (C.S.)  
von Wittinghoff genannt Zesell.

Des Hochwürdigst. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/  
**Herrn Herman Wernern**/  
Bischoffen zu Paderborn/dess H. Röm. Reichs Fürsten/  
Graffen zu Pyrmondt/ und Thum-Probsten  
zu Hildesheim/ ic.

### Ernewerte Kirchen-Ordnung:

Mit beygehendem gnädigstem Befehl / an alle / so Geist- als Welt-  
liche Unterthanen / derselben sich in allem zu conformiren / und nachzuleben / worauff  
ein zeitlicher Vicarius Generalis, oder in Spiritualibus Commissarius, wie auch eines jeden  
Orts Archidiaconus, fleißige achtung zu geben / und gegen die Verbrechere  
mit der Straeff zu verfahren hat.



1 6

8 6.

Neuhauß:

Gedruckt bey Johansen Tode/ HochFürstlichen Paderbornischen  
Hoff- Buchdruckern.

Im Namen Gottes Amen  
In dem Reich der Erbköniglichen  
Erbschreiberei

Wird kund gemacht das  
In dem Reich der Erbköniglichen  
Erbschreiberei

### Erbkönigliche Erbschreiberei

Das Erbkönigliche Erbschreiberey  
In dem Reich der Erbköniglichen  
Erbschreiberei



In dem Reich der Erbköniglichen  
Erbschreiberei



**I**n Gottes Gnaden Wir  
Herman Werner/Bischoff  
zu Paderborn/des heiligen  
Römischen Reichs Fürst/  
Graff zu Pyrmondt / und  
Thumb-Probst zu Hildesheimb/xc. Ent-  
bieten allen und jeden Unseren so Geist als  
Weltlichen Untertanen Unsers Hoch-  
Stifts Paderborn/Unsere Gnad und alles  
gutes/ und fügen denenselben hiemit zu wis-  
sen/nachdem von Unserem Herrn Prædecef-  
fore Christmiltesten Andeneckens Ferdinan-  
do/dieses Nahmens dem ersten/in Anno 1626.  
eine Kirchen- und Religions-Ordnung auff-  
gerichtet/solche zwar auch in diesem Unse-  
rem Stifte durchgehends publicirt und obser-

A ij

virt

vort worden / nach langwirigkeit der Zeit a-  
 ber allgemach in abgang gerahen / und da-  
 von gar wenig Exemplaria vorhanden / daß  
 dahero Wir zu Vermehrung der höchsten  
 Ehre Gottes / und Befürderung eines auff-  
 richtigen Christ- Catholischen Wandels /  
 auch damit in Geist und Wellichen Regie-  
 rungs- Sachen alles ordentlich hergehen  
 möge / tragenden hohen Bischöflichen  
 Ampts halber nützlich und fast nohtwen-  
 dig befunden / mit vorgepflogenem Raht  
 Unserer hohen Thumbkirchen anwesenden  
 Prælaten und Archidiaconen, diese nachfolgen-  
 de erneuerte Kirchen Ordnung auffrichten /  
 und mit einigen zusätzen / in offenem Truck  
 außgehen zu lassen. Befehlen diesem nach  
 Unserem Vicario, Generali oder in Spiritualibus  
 Commissario und denen Archidiaconis, gnä-  
 digst Ernstlich / daß er in Unserem gangem  
 Stufe /



( 5. )



Stift / und ein jeglicher in ihme anbefohle-  
nem districtu bey denen Jährlich haltenden  
Visitationibus respectivè Episcopali und Archi-  
diaconalibus allen fleiß anwende / damit be-  
sagte Kirchen: Ordnung ad exercitium ge-  
bracht / und in allen Geist: und Weltlichen  
Sachen eine conformität und Einigkeit ein-  
geführt werde. Immassen dan auch allen  
Pastoribus und Seelsorgeren obliegen solle /  
alle Jahr auff den ersten Sonntag nach  
Circumcisionis oder New Jahrs: Tag / und  
so oft die Visitatio Synodalis gehalten wird /  
den Son oder Feyertag vorher / damit sich  
keiner mit der Ohnwissenheit zu entschül-  
digen habe / mehrbemelte Unsere Kirchen-  
Ordnung / anstat der Predig vom Cangel  
öffentlich abzulesen. Geben auff Unserem  
Residenz: Schloß Newhaus / den 6 Sep-  
tembris, 1686.



## Kurzer Begriff der Puncten / so in dieser Kirchen-Ordnung tractirt werden.

- Cap. 1. Von den heiligen Sacramenten ins gemein.  
2. Von der heiligen Tauff.  
3. Von der heiligen Firmung.  
4. Von der heiligen Bueß und Communion, auch besuchung der Krancken mit dem H. Sacrament.  
5. Von der letzten Delung.  
6. Vom heiligen Ehestand / und Hochzeiten / oder de Sponsalibus & Matrimonio.  
7. Von Sonn-Feyr- und Fest-Tagen / auch Religions-Sachen.  
8. Von Begräbnissen / und Leich-Predigen.  
9. Von den Pastoribus, Sacellanis, und andern Geistlichen.  
10. Von den Kirchen / Kirchhöffen / Pfarrhäusern / Kirchen- und Armen-Intraden.  
11. Von den Kirchen und Armen-Provisorn, Cüsteren / Schulmeistern / Schulmeisterinnen / und Schulen.  
12. Von Fluchen / Buzucht / Gotteslästerung / und andern Sünden.  
13. Von den letzten Willen der Geistlichen / und deren Execution.  
14. Von den Juden.

Caput 1.

## CAPUT I

## Von den H. Sacramenten ins gemein.

§. 1.


 Als die heilige / von unserm Herrn  
 und Heyland / als Er auff dieser  
 Welt Gott und Mensch / zu unser  
 aller Erlösung / umbgangen / ein-  
 gesetzte Sacramenta des neuen  
 Testaments / das rechte Werkzeug  
 seyn / wodurch wir armsehlige Menschen Verzeihung  
 unserer sünden / erneuer. oder vermehrung der Göttli-  
 chen Guad / und endlich die ewige Seligkeit erlangen /  
 ist aus der heiligen Schrift / und Christlicher Lehr / al-  
 len wahren Christ. Catholischen woll bekandt. Da-  
 hero billig und nöhtig / daß dieselbe mit aller möglicher  
 Ehrerbietung administrit werden. Wird deswegen /  
 bey willkührlicher straff / allen Seelsorgern und Beicht-  
 vättern anbefohlen / die heilige Sacramenta, der Tauff /  
 Communion, und Ehe / nicht / als in denen Kirchen  
 und Gotteshäusern zu administrieren, es sey dan / daß  
 die höchste und eusserste Noht ein anders erforderte /  
 oder daß auß erheblichen uhrsachen von Uns / oder Un-  
 serm Vicario darin dispensirt würde.

§. 2.

## §. 2.

Soll deswegen keinem Pastorn, Seelsörgeren/oder jemandten anders/ohne Vnsere/oder Vnsers Vicarij Generalis Erlaubniß zugelassen seyn/ die newgebohrne Kinder anders wo / als in denen Kirchen und Gotteshäusern zu tauffen / und derjenige / so dagegen frevelen würde/von Vnserm Vicario Generali un̄ Archidiaconis dafür angesehen/und der gebühr nach abgestraffet werden; denselben aber/welchen bißhero ihre newgebohrne Kinder auff ihren Häusern/mit vorwissen und consens Vnserer Antecessoren, tauffen zu lassen permittirt gewesen / soll hiedurch nicht præjudicirt seyn/ sondern es bey dem / so sie dergestalt hergebracht/ vor wienach/verbleiben.

## §. 3.

So soll auch keinem Pastori, Seelsorgern / und so wenig Ordens als andern geistlichen Persohnen/ sub poenâ suspensionis ab officio, erlaubt seyn/ Braut und Bräutigamb in privaten Häusern zu copuliren, ohne außdrücklichen von Vns / oder Vnserm Vicario in spiritualibus Generali erhaltenen schriftlichen consens; andern aber / welchen solches von Vnsern Antecessoribus gnädigst erlaubt gewesen / soll dasselbe/ biß auff andere verordnung/auch hinführo zu continuiren, zugelassen seyn.

## §. 4.

§. 4.

Das heilige Sacrament der Buß soll in denen dazu verordneten Beichtstühlen ordinarie in den Kirchen mit gebührender Reverentz administrirt werden/und solten einige befunden werden/welche im spatziren gehen/oder sonsten dieses heilige Sacrament scādaloſe vertreten wü: den/gegen dieselbe soll mit scharffer Straff verfahren werden.

§. 5.

Weiln auch nicht allein zuwieder dem Decreto circa Communionem dat. Romæ 12 Feb. An. 1679, sondern auch gegen die Reverentz und Ehrerbietſamkeit des Allerheiligsten Hochwürdigsten Sacraments des Altars ist / daß selbiges in geheim von einem Priester / ohne Vortragung einer Laternen und Glöckleins / zu denen Krancken gebracht werde: Als wird allen Seelsorgern so wol / als Ordens- und andern Geistlichen / bey willkührlicher Straff anbefohlen / den Krancken / oder welche wegen Alters / oder andern schwachheiten halber nicht in die Kirche kommen können / die H. Communion nit in geheim / sondern dem hergebrachten Christ. Catholischen gebrauch und Kirchen Ordnung nach / solemniter mitzutheilen: in entstehung dessen / dieselbige / welche dem nicht nachkommen / Unsere / oder unserer Archidiaconorum straff dafür zu gewertigen haben sollen.

B

§. 6.

§. 6.

Demnach vielmahlen auch wargenommen / daß bey deme / wegen allgemeiner Angelegenheit / von Uns angeordneten Zehensündigen und andern Gebett / in einigen Kirchen / auch in Unser Haupt- Stadt Paderborn außgesetzten Hochheiligen Sacrament, kaum ein einziger gefunden werde / der dabey sein Gebett verrichte / oder demselben gebührende Ehrerbietung erweise; Als wird der Geistlichen Obrigkeit / wie auch allen Pastoribus und Seelsorgern anbefohlen / in dergleichen Begebenheiten / die außtheilung zu machen / daß bey wehrendem Zehensündigen Gebett allezeit aus denen Pfar-Kindern zum geringsten zwey oder drey bey dem Hochwürdigen gegenwertig seyn / und ihre Andacht / und Gebett verrichten; fals sich darin jemand ungehorsam bezeigen würde / denselben so forth unserm Vicario und Archidiaconis zu denunciiren, darmit die dagegen frevelende / oder die Pastores selbst / welche solches nicht befördert haben / andern zum exempel, abgestraffet werden.

§. 7.

Sollen die Pastores und andere Geistliche / bey Außsetz- und Einschliessung des Hochwürdigen / solche Ehrerbietung / Reverentz und Gottesforcht / in allen ihren eusserlichen Gebärden / zeigen / auff daß ein jeder /  
der

der gegenwertig/ darauß abnehmen könne/ daß sie die  
leibliche und warhafftige Gegenwart des Leibs und  
Bluts mit der Gottheit Vnsers Herrn und Heylandts  
Jesu Christi/ gewiß glauben/ welches Vnser Vicarius  
und Archidiaconi fleißig befürderen sollen.

*monentur de genuflexione ex iuribus venerabili.*

*A*  
oder voll  
trinken  
in der  
meist erp  
nen vor  
Collegium  
Katholische  
Katholische  
Katholische  
Katholische

X. *imo* Hoch ärgerlich ist es/ und ein werck/ wodurch unsere  
Wiedersager und andere Religions-Verwandten sehr  
scandalisirt werden/ wan die jenige/ welche den Ca-  
tholischen Glauben bekennen/ in denen Kirchen und  
Gotteshäusern/ (da das Hochwürdige außgesetzt)  
unter dem Ambt der heiligen Meß und Predig/ mit  
schwätzen und allerhandt possen sich dergestalt unges-  
bührlich anstellen/ als wan Gott der Allmächtig un-  
ser Erschaffer und Seligmacher/ welcher an jenem gros-  
sen Tage ein strenger Richter seyn wird/ alda mit  
Leib/ Blut und Gottheit nicht zugegen were/ und  
gleichsam dardurch an Tag geben/ daß sie von der un-  
gezweiffelten Gegenwart unsers Herrn und Hey-  
landts in dem Allerheiligsten Sacrament des Altars/  
einen gar geringen Glauben haben/ in wessen præsentz  
sie dasjenige zu verüben/ keinen schew tragen/ wessen sie  
sich sonst vor andern Herrn schämen müßten. Diesem  
dan hernechst vorzubawen/ wird denen Pastoribus und  
Seelsorgeren befohlen/ selbige persohnen/ sie seyn Abo-

lich oder unadliche (zumahlen bey Gott dem Allmächtigen der Persohnen kein unterschied ist) vor erst höfflich ermahnen zu lassen / und fals sie darauff nit folgen würden / alsdan nach der Mess / oder unter der Predig / öffentlich zu beschimpffen / und schamroht zu machen / mit vorbehalt dannoch / der ohne das Unserm Vicario und Archidiaconis deßwegen verfallender Straff.

## CAPUT II.

## Von der Heiligen Tauff.

§. I.

**I**n der heiligen Tauff und Firmung / sollen nur Catholische Patten und Gebattern gebetten und zugelassen werden / als nehmlich zu einem Knäblein in der Tauff / er sey ehelich oder unehelich / ein Manspersohn / oder zum höchsten ein Mans- und Frauwenspersohn / imgleichen zum Mägdelein nur ein Weibobild / oder zum höchsten ein Weib und Mann.

In der Firmung soll nur allein ein Patte und Gebatter zugelassen werden.

Wan aber die Adelige bisweilen einen / so nicht Catholischer Religion, zum Tauff Patten / neben einem Catholischen / begeren würden / solle fleissig achtung gegeben werden / damit der Catholische das Kindt allein unter der Ablution und Tauff halte / derselbe auch allein pro Patrino eingeschrieben werde.

## S. 2.

2<sup>do</sup>

Weiln auch bey denen Kindtauffen/ viele den Gottesdienst/ Meß und Predig verfaumen / in dem sie sich bey dem Brandwein so lang auffhalten/ daß der Gottesdienst vorbey gehet; Als soll das Brandweinschenken/ *wie sonst* bey den Kindtauffen/ vor/ und unter dem Gottesdienst/ verboten und abgeschafft seyn; und wird den Pastori- bus so woll/ als Sendtrögern/ darauff fleißige obacht zu haben/ und dieselige / so dagegen handeln/ durch bemelte Sendtröger/ in visitatione Synodali, zur Bestrafung einbringen zulassen/ ernstlich anbefohlen.

## S. 3.

3<sup>to</sup>

Ehe das Kind zur Kirchen und Tauff gebracht/ sol zuvorn der Vatter des Kinds vor dem Pastor selbst in persohn erscheinen / und für das Kind die Tauff begehren/ dabey auch dem Pastori, seinen/ seiner Frayen/ als des Kindes Mutter/ des Gefattern und der Gevatterinnen Nahmen anzeigen / und alsobald vom Pastore ins Kirchen- Buch bezeichnet werden.

## S. 4.

4<sup>to</sup>

By straff von fünff Goldgülden/ wird auch denen Eltern/ ihre newgebohrne Kinder/ über vier tage/ ohne tauff liegen/ oder anderstwo/ als in ihrer eigenen Pfarz- Kirch/ von Catholischen tauffen zu lassen/ verboten.

§. 5.

Die schwangere Frauen / sollen bey herannahender  
 der Geburtszeit / wegen der Gefahr / so oftmahls bey  
 denselben verhanden / sich durch wahre Bueß / Beicht  
 und Communion, mit Gott dem Herrn versöhnen /  
 und nach der Geburt / wan 6 Wochen verflossen / und  
 die Kräfte und Leibgesundheit solches zulassen / des  
 morgens vor der Pfarr- Kirchen / mit dem letztgebohr-  
 nen Kinde / wan es ehelich gebohren / sich einfinden / und  
 eine brennende Kerze (welche sie zu dem ende sollen ma-  
 chen lassen / und auffopfern) in der Hand haben / die  
 gewöhnliche Einweihung / Christlichem Gebrauch  
 nach / vom Pastore gewertigen / und das gebrauchliche  
 Opffer geben.

§. 6.

Es sollen auch in allen Städten und Dörffern  
 tugendsahme Catholische aufferbawliche / nicht ver-  
 dächtige Frauen / sondern die eines guten Namens /  
 Handels und Wandels seyn / zu Hebammen oder Ba-  
 demüttern / so den Kindbetterinnen in ihren Nöhten  
 treulich beystehen und helfen / von den verheyrahteten  
 Frauen erwahlet / und von den Pastoribus, an jedem  
 Ort / nach anweisung unserer Paderbornischen Agen-  
 dae, beedtet / und dabey wol unterwiesen werden / wie sie  
 die newgebohrne Kinder (wan es die Noht erfordert)  
 tauffen

tauffen / die Wort und Form der H. Tauff woll auß-  
sprechen / der Kindbetterinnen in allem woll vorgehen /  
und was verschwiegen seyn muß / keinem Menschen /  
als der interessirt, offenbahren sollen.

*alles die so da  
von mit werken sesandaliziren ad synodum zu demnertan*

S. 7.

Soll deren Hebammen und Bade-Müttern ihre  
Umbt seyn / daß / wan eine Kindbetterin nach verflusse-  
nen sechs Wochen zur Kirchen gehen will / sie solches  
dem Pastori zeitlich anzeigen / damit die Kindbetterin-  
nen mit ihren Kindlein in Kälte / frost und regen / vor der  
Kirchthür nicht lange auffgehalten / sondern sie bald  
mögen eingeseget werden.

*aber unerdessen sollen  
alles die Kinder betterinnen denen Sondern uttore  
CAPUT III. ihren gewöhnlichen  
S. 7. 2*

### Von der Heiligen Firmung.

S. I.

**W**Eilen auch billig / daß diejenige / so durch die H.  
Tauff Christo und der Kirchen einverleibt / sich  
bemühen / Gnad / Stärke und Beystand des heiligen  
Geistes zu bekommen / damit sie den wahren Glauben /  
so sie in der H. Tauff empfangen / öffentlich bekennen /  
und bey allen Wiederswärtigkeiten darin beständig ver-  
harren mögen ; So sollen alle / so zu ihrem Verstand  
kommen seyn / das gute von dem bösen zu unterscheiden  
wissen /

wiffen / und schon einmahl gebeichtet und communi-  
cirt haben / mit vorhergehender Beicht und Commu-  
nion zu diesem gnadenreichen Sacrament des heiligen  
Geistes sich woll bereiten.

Und die Pastores den Tag / wan dieses Sacrament  
solle mitgetheilt werden / ihren Pfarz. Kinderen in der  
Predig verkünden / dessen Krafft und Eigenschafft / und  
daß es nicht müsse reiterirt werden / außlagen ; auch  
diesentige / so sich dessen theilhaftig machen wollen / zur  
Kerz und Leyd ihrer Sünden / ehe dem Bischoff præ-  
sentiren, fleißig ermahnen.

§. 2.

Soll zur Firmung eines Knäbleins / ein Mans-  
persohn / eines Mägdleins aber / eine Frauenspersohn  
jedesmahl / so vorhin schon gefirmit seynd / adhibirt  
werden / und der / oder dieselbe / den Patten zum Al-  
tar begleiten / ihm seine Hand auff die rechte Achsel le-  
gen / dessen Tauffnahmen deutlich nennen / die Stirn  
entblößen / und (wan es nötig) abwischen ; nach der  
Firmung aber / mit einem reinen Tüchlein (welches von  
dem Pastore, oder einem andern Geistlichen / nach drey  
Tagen / wieder abgethan / und abgewischt werden soll)  
die Stirn verbinden.

§. 3.

Weilen auch nötig / daß dieselige / welche ad pri-  
mam

mam tonsuram aliosq; minores vel majores ordines promovirt zu werden/verlangen/nicht allein testimonium Baptismi, sondern auch Confirmationis auffweisen müssen; Als sollen jedes Orts Pastores, die Nahmen derjenigen / welche / und umb was zeit sie gesirmet worden / im Kirchenbuch / an einen sichern Ort / so fort anzeichnen / und da ein oder ander / von denen primam tonsuram nehmen wolte / demselben als dan der empfangenen Firmung / aus dem Kirchenbuch / ein schriftliches attestatum, unter ihrer eignen hand / ohn einig Schreibgebühr davon zu fordern / gratis mittheilen / oder in Verabsäumung dessen / sie Pastores dafür angesehen werden.

## CAPUT IV.

Von der heiligen Bueß und Communion/  
auch Besuchung der Kranken / mit dem Heiligen  
Sacrament.

§. I.

**D**ie oftmahlige Nießung des H. Sacraments  
des Altars / ist nicht allein nützlich / sondern auch  
nothwendig / in dem dadurch der Mensch in der Gnad  
Gottes gestärcket / von Sünden und Lastern abgehal-  
ten / und mit Göttlichen und guten Gedancken zur See-  
ligkeit / erfüllet wird; Dahero sollen die Pastores und  
Seels

G

Seels



chen Patron, neben der Zahl geschriben hat/ oder gedruckt ist/ exempelweiß S. Maria Patrona zu N. 1686. außgetheilt/ und einem jeden/ so umb die Osterliche zeit communicirt, von demjenigen/ der den Communicanten-oder Ablutions-Becher präsentirt, zu dem end von obgedachten Zettulen eines gegeben / und also diejenige/ welche nach verflussener heiliger Osterlichen Zeit/ auff Erfordern des Pastoris oder Custodis, solche Zettulen nicht wieder zuruck geben können / als übertreter der Kirchen Gebott/ §. 4. von Unserm Vicario und Archidiaconis in visitatione erklet und bestrafet werden: Dahero allen / hiesigen Hoch. Stiffts Pastoribus, bey welchen solches mit den außgetheilten Zettulen bißhero nicht im Gebrauch gewesen/ auff jetzt lauffenden Jahr/ dasselbe anzufangen/ befohlen wird.

§. 4.

Weilen auch oftmahlen wahrgenommen / daß/ wan unter die Osterliche Octava an etlichen örtern in hiesigem Stifte/ Festa und Processiones, welche von Ihr. Päbstl. Heyligkeit/ mit vollkommenem Ablass begnadiget/ vorfallen/ (als in specie ad S. Vincentium in Scherведе auff Osterdienstag/ und wan Inventio S. Crucis umb selbige zeit einfält / zu Altenbecken und Eddessen) viele allda ihre Andacht mit Beichten und Communiciren verrichten/ und vermeinen / daß sie

G ij

damit

damit dem Kirchen. Gebott genug gethan/die Pastores und Seelsorger aber damit nicht versichert seyn / noch deswegen Red und Antwort geben können; Als sollen dieselige / so nach solchen örtern gehen wollen / solches zuvor ihren Pastoribus anzeigen / und bey ihrer Wiederkunfft einen Zettul/ wie obbemele/ von dannen mitbringen/oder als übertreter/bestraftt werden.

§. 5.

*f. 10mo* Damit auch bey Ausscheyll- und Messung des H. Sacraments des Altars/ die demselben gebührende Ehrerbietung beobachtet werden möge/ soll gute Ordnung/ohn Geträng/ gehalten werden/ und/ wo es immer möglich / erst die Männer / und nachgehents / die Frauen/mit zusammengefaltenen Händen/in aller Demuht/nach der Communionsbanck gehen/ und dieselige/ so erst communicirt, und die ablution empfangen/ sobald abtreten/ daß die folgende / ohn Geträng und irreverentz, folgen können/und stellen wir die Verordnung jedes Orts Pastorn discretion anheim / welche dan deswegen die Beambten/damit/was wol ordiniert, vollenzogen werde / zu befördern / und dieselbe solchem nach zuleben / ihnen kräftigst beyzustehen haben.

*Demnach wegen der Ordnung zu halten, wie in dem Brief, so wir uns an den 6. Junij 1711. geschrieben haben.*

Ob zwarh Uns/von Unserm Vicario, Archidiaconis und Seelsörgeren/vorgebracht / daß etliche Unserer

ferer Unterthanen/wegen mangel des Beichtpfeñigs/  
 die Beicht und Communion bißweilen unterlassen/  
 auch in Kranckheiten/ aus eben solchem mangel/ in  
 Empfangung der H. Sacramenten/ sich verabsäumen;  
 Dennoch weilen gemeinlich die Pastoratus schlecht  
 fundirt seyn/ und der Arbeiter etwahiges Lohns wür-  
 dig/ wollen Wir den Pastoribus diese Jura nicht ab-  
 schneiden/ versehen Uns gleichwol der discretion und  
 bescheidenheit derjenigen/ daß sie mit den Armen und  
 Nothleidenden in Gedult stehen/ und nichts begehren/  
 damit deßwegen keine Seel verlohren gehe. *x* Sieben  
 ist Unser ernstlicher Wille und Befehl/ daß in allen  
 Pfarren/ der alte löblich hergebrachte Gebrauch des  
 Opffers/ auff die vier Hochzeitliche Festage beständig  
 solle gehalten werden/ vermög dessen/ alle/ so der H.  
 Communion fähig/ ihren Seelsorger mit einem Op-  
 fer zu recognosciren, schuldig und verbunden seyn;  
 und sollen die Pastores, durch Sendvörder/ Kirchen-  
 und andere Gemeinheits-Diener/ fleissige achtung ge-  
 ben lassen/ damit dieselbe/ welche sich dieser Unser gnä-  
 digster Verordnung nicht bequemen/ auffgezeichnet  
 werden/ massen dieselbe/ welche haußsitzende Leute  
 seyn/ vor erst mit einem Pfund Wachs/ zu behueff der  
 Kirchen/ nachgehents aber/ mit grösserer Straff/ von  
 Unserm Vicario und Archidiaconis, sollen belagt/ un-  
 angesehen werden.

*Incipit*

§. 7.

So oft einer mit Kranckheit behafftet / soll solches dem Pastori als bald angedeutet werden / welches / wan die Hausgenossen verabsäumen würden / die Nachbarn auß Christlicher Liebe verrichten sollen / damit keiner / ohn verschung der H. Sacramenten hinsterbe / wie dan demweniger nicht / der Pastor darauß ohn verzüglich den Krancken visitiren, dessen Zustand vernehmen / denselben trösten / und / daß er sich durch wahre Buesß und poenitentz vorerst / und fals es nötig / mit der H. Communion und letzten Selung versehen lasse / dahin bescheidenlich disponiren soll.

§. 8.

7. *12/20* Wan nun der Krancke mit der H. Communion versehen zu werden verlanget / sol mit der Glock ein zetschen geben werden / damit alle / die solches hören / für den Krancken betten / und die Nachbarn / das Hochwürdige Sacrament zu den Krancken / und von dar / wieder zu der Kirchen begleiten mögen. Bobey dan auch alle / welchen auff den Gassen dieß Hochheilige Sacrament zu den Krancken / oder in den Processionen, fürbey getragen wird / als bald das Haupt / bey willkühriger Straff / entdecken / auff die Knie fallen / und die Benediction empfangen sollen / wie dan demweniger nicht / denen / die Unser Katholischen Religion nicht /

nicht / sondern Reformirt / oder der Augspurgischen Confession zugethan seyn / in solchem fall entweder sich dem Catholischen gebrauch zu conformiren, oder so lang bey seiten / oder von dannen zu gehen / bey willkühriger Straff anbefohlen wird. Da nun aber bey öffentlichen Processionen, einer sich hierin nicht bequemen wolte / sol derselbe / durch Vnsere Beambte und Bediente / darzu angehalten / oder sich zu reteriren, mit Gewalt gezwungen werden.

5. 9.

Wann das Hochwürdige zu einem Kranken gebracht / soll in dem Zimmer / da der Patient bettlägerig / (welches / so viel möglich / vorher außzusaubern) ein Tisch / mit einem reinen linnen Tischtuch bekleidet / einem brennendem Licht und Crucifixbild / wie auch einem Geschier mit reinem wasser / fertig stehen / worauff das H. Sacrament / von dem Pastore, nach gegebener Benediction, mit aller Reverentz, auff einem / bey sich habendem Corporal, könne niedergesetzet werden ; demnegst die anwesende einen abtrit nehmen / damit der Patient (fals es nicht kurz zuvor geschehn) durch die H. Beicht und Bueß / sich mit Gott dem Herrn versöhnen / und so dan die Communion empfangen möge ; *fin.*  
Nachdem nun dieses also Gottselig verrichtet / soll der Pastor und Seelsorger ferner den Patienten fleißig erma-

ermahnen/dasß er die Ihm von Gott zugeschickte Franck-  
 und schwachheit/als ein Zeichen der Göttlichen Liebe/  
 aus der Hand dessen/der nichts anders suchet/als un-  
 sere Seligkeit/mit Gedult annehme/seinen Willen/in  
 allem/mit dem Willen Gottes vereinige/und offters  
 sage: Mein Allerliebster Jesu! dein Allerheiligster  
 Wille geschehe an mir/ anseho und in alle Ewigkeit;  
 Demselben auch annebenst vor augen stellen/das exem-  
 pel und vorbild unsers Herrn und Heylands Jesu Chris-  
 ti/ welcher (wiewol in allem unschuldig) so viel und  
 grausame Marter/ uns selig zu machen/und endlich  
 den bitteren und schmälichen Todt/auffm Berg Calva-  
 ria, vor uns gelitten. Item die exempla von so vieler  
 H. Martyrer/wie auch die grausame tormenta, die  
 die Christglaubige Seelen im Fegfeuer außstehn/und  
 dasß solche/durch das Leyden auff dieser Welt (wan es  
 gedultig aufgestanden wird) können außgelescht werde.

§. 10.

Der an etlichen Orten eingerissener Mißbrauch/  
 dasß der Priester/wan er die Communion außtheilt/  
 und die H. Hostia dem Volck zeigt/die von der Kirchen  
 angeordnete Vorrede: Ecce Agnus Dei, &c. auff  
 teutsch spricht/un̄ sagt: Siehe an das Lamb Gottes ꝛc.  
 soll/einmahl vor alle/ abgeschaffet und verbotten seyn/  
 sondern sich der Priester der Kirchen-Ordnung con-  
 formi-

formiren, und solche Worte in Latein allein außsprechen / auch kein Gesang mit dem Hochwardigen / als nur auff lateinisch / anfangen / andere Kirchen. Gesang aber / wie brauchlich / konnen unter der H. Mess / und sonsten / in theutscher Sprach / von den Schulmeistern oder Gastern / angefangen / und verrichtet werden.

## CAPUT V.

## Von der letzten Delung.

S. 1.

**W** Eiln auch viele Catholische ihnen die einbildung machen / da / wan sie das heilige Sacrament der letzten Delung empfangen / gewi sterben mssen ; Als sollen alle Pastores und Seelsorger darber auß seyn / da sie ihren Pfarrikindern solchen Wahn benehmen / und so wol in ihren Predigen als Christlicher Lehr / ihnen aus der H. Schrifft darthun und beweisen / da solches Sacrament den Krancken (wan es ihnen selig) vielmehr zur LeibsGesundheit gereiche / nach Zeugni des Apostoli Jacobis. v. 15. und das Gebett des Glaubens wird dem Krancken helfen.

S. 2.

Wan also der Mensch mit einer schweren Kranckheit behaftet / und in Gefahr seines Lebens stande / sol derselbe alsobald dieses H. Sacrament (wodurch die

D

sande

sünde (welche durch die fünf Sinne/und in der Franckheit/durch Ungedult/ oder sonsten/begangen) sonderlich abgüßet werden) begehren / oder da er es nicht verlangte/alsdan durch die Geistliche/ und seine Verwandten/oder andere gute Freünde/ dahin disponirt werden / daß er selbiges mit sonderlicher Andacht empfangen/und bey der applicirung des H. Oels/ auff des Priesters Wort/selbst das Amen antworten möge.

S. 3.

g 18<sup>er</sup> Damit auch ein jeder / der dem Priester auff der Gassen begegnet/wissen könne / ob derselbe das Hochwürdige/oder nur allein die Sacra Olea bey sich habe/ sol bey Tragung des Hochwürdigen (damit ein jeder sofort auff die Knie falle / und solches anbette) jedesmahl ein Licht in einer Laterne vorher getragen/und mit einem Glöcklein/ zu dem ende/ einiges Zeichen gegeben/ bey Auftragung aber des H. Oels (das Glöcklein in der Kirchen gelassen/jedoch mit vorhertragendem Geleuchte/und in aller stille/nach dem Kranken / welcher die letzte Delung begehrt/gebracht werden.

S. 4.

x Weiln es auch unbillig ist / daß denen Laicis die Sacra Olea offen/ und nicht verschlossen / anvertrauet werden/ und dahero nötig / daß dieser Mißbrauch abgeschaffet / und also den bösen Leuten die Gewalt und Gele

Belegenheit / solche zu bekommen / und zu abergläubigen / oder andern bösen sachen / zu mißbrauchen / benommen werden möge / so sol der Pastor, oder derjenige / welcher die Sacra Olea gebrauchen muß / dieselbe niemahlen dem Gåfter / oder andern Laicis, anvertrauen / sondern selbst von dem Ort / allwo sie verwahret werden / abholen / bey sich behalten / und nachdem er dieselbe beim tauffen der newgebohrnen Kinder / bey den Kranken / oder in benedictione fontis gebraucht / selbst wieder an ihren Ort bringen / deroeniger nicht / sollen die in coena Domini auff grünen Donnerstag consecrirte Olea den Laicis, welche sie abholen wollen / verschlossen / un̄ verpiktirt / von dem Distributore (welchen sie vor solche mühe / nach Unser / oder unsers Vicariij Generalis verordnung / zu recognosciren haben) extradirt werden. Würden nun aber einige / nicht weit von einander wohnende Pastores, zusahmen einig werden / umb selbe zeit / einen Ordens oder Weltlichen Geisllichen / welcher die consecrirte Olea immediate empfangen thäte / abfertigen / könnte derselbe / die vor ihnen / von dem Distributore empfangene Olea verpiktiren / und jeden Orts Pastori, von welchem er requirirt worden / seine pyxidem verpiktirt / durch dessen Gåstern zuschicken / und würde also dem Distributori hiedurch die mühe des vielen zupiktirens / in etwa be-

nommen/und er desto ehender mit der Außthellung fertig werden könne.

C A P U T V I .

Vom heiligen Ehestand und Hochzeiten/  
oder de Sponsalibus, & Matrimonio.

§. I.

*18<sup>to</sup>*

**L**He und bevor dieselige / welche in den Heiligen Ehestand zu treten gedencken / ad benedictionem nuptiarum procediren, sol zuvorn mit Zuziehung beyderseits Verwandten / alles wol überlegt / die pacta dotalia gemacht / und so bald dieselbe verfertigt / pro benedictione Sponsaliorum, der Ordinarius Pastor, bey straff von fünf Goldgülden / beruffen werden / also dan gedachter Pastor so fort / und zwarn ante benedictionem Sponsaliorum, fleissig zu untersuchen / und sich zu erkündigen hat / ob auch einige Canonica impedimenta, sive dirimentia, sive impedientia vorhanden / damit solche zeitlich vorn tag kommen / und die contrahentes deswegen nicht in Unkosten und Ungelegenheiten gerathen mögen: Und weilten auch die Erfahrung verschiedentlich gegeben / daß die Pastores unterweiln selbst die impedimenta nicht recht verstehen / als sol in visitationibus tam Episcopalibus, quàm Archidiaconalibus darauff genawte inqui-

*finis*

inquirirt, auch in examine concursus, & pro cura animarum, fleißige reflexion darauff gemacht/ und die/welche solches nicht verstehen/so lang/ biß sich besser belehret haben/ rejiciert werden.

§. 2.

Es haben sich bißhero so wol Adelich/ als Vnadelliche zum oftern beklagt/ daß dero eigenbehörige/ und deren Kinder / sich vielmahl mit einander ehelich einlassen / einer dem andern von denen Gütern / so nicht ihnen/ sondern ihren Gut- und Eigenthumbsherrn zugehörig / mehr als sie tragen können / und zwar ohne Bewilligung dero selben / versprechen / solches auch durch ihre Pastores und Seelsorgere auffsetzen / und verschreiben lassen ; Wan nun selbige Güter dadurch nicht allein zum Verderb/ und eussersten ruin, sondern auch die Partheyen selbst darüber vielmahl in schwere Processen gerathen/ und deßwegen bey lebzeiten unsers Herrn Antecessoris Christmilden andenkens/ offters umb remedijung angehalten/ auch darauff einige Mandata in particulari außgelassen / die Nothturfft aber erfordert / daß deßwegen eine gemeine Verordnung ergehe; als sollen ins künfftig die Pastores, Sacellani & curam animarum habentes, darüber aussenn/ so viel möglich / daß die Eigenbehörige/ confirmationem pactorum dotalium von ihren Gutherren erhalten.

D iij

§. 3.

## §. 3.

*26 mo*  
 Nach dem Braut und Bräutigamb Sponsalia contrahirt, in Gegenwart ihres Pastoris oder Seelsorgers zusahmen versprochen / und die benediction empfangen/sollen sie/ so bald immer mög. und thuedlich / die Eheverlöbniß in facie Ecclesiae, durch die Priesterliche benediction vollenziehen / da auch die gewöhnliche dreymahlige Verkündigung vorgangen/  
 sich innerhalb den nechsten vier Wochen darauff copuliren lassen/wiedrigen fals der Pastor dieselbe ehender nicht/biß sie aufs newe wieder dreymahl vom Sankel verkündiget worden/ und dem Pastori die gewöhnliche Jura nochmahlen entrichtet / ehelich zusahmen geben/es wäre dan/das die Verkündigte an vollenzihung der Ehe/legaliter behindert/ welches impedimentū, obs legale sey oder nit/ des orts Pastor zu ermessen hat.

## §. 4.

*27 mo*  
 Es sol hinfüro kein Pastor Braut und Breutigam zusammen geben/er habe dan zuborn beyde/ super rudimentis fidei, aus dem Catechismo examinirt, und fals sie darin nicht bestehen können/ dieselbe so lang abweisen / bis sie besser informirt seyn / und capabel befunden werden / dan sollen auch keine copulirt werden/sie haben dan zuborn beyde gebeichtet/ und dar auf die H. Communion empfangen/und deswegen (fals solches vor jemand anders / als vor ihrem Pastore ges

schehen) glaubhafften schriftlichen schein vorgebracht/  
damit sie diß H. Sacrament, im stand der Gnaden an-  
fangen/ und von Gott dem Allmächtigen desto mehr  
Segen zu gewärtigen haben mögen.

§. 5.

Damit auch Braut und Bräutigam / die Gele- 220.  
genheit zu sündigen / benommen / und denselben darzu  
kein Anlaß gegeben werde/ sol ihnen vor der Copula-  
tion in einem Haus / unter einem Dach zusahmen zu  
wohnen/bey fünff Goldgülden Straffverbotten seyn/  
es wäre dan / daß die Verhehlende / als ordentliche  
Hausgenossen/schon vorhin ein zeitlang/ sub eodem  
tectō, gewohnet hätten. Worin dan die Pastores bey  
der benediction der Eheverlöbnuß beyde wol infor-  
miren, und die irrige meinung/ als wan nach gehalten-  
er / und benedicirter Eheverlöbnuß / Braut und  
Bräutigam vor Gott Eheleute wären / und als Ehe-  
leute zusammen leben könnten/ mit remonstrirung des  
Wiederspiels aus dem Sinn bringen.

§. 6.

Nach dem nun unter den Parochis und Seelsor-  
gern/bishero offters darüber Irrung entstanden/wan  
Braut und Bräutigam an verschiedenen örtern sich  
auffhalten/ob die proclamaciones bey denen Pastori-  
bus originis, oder aber habitationis, geschehen müs-  
sten/

sten/ dadurch dan denen sponsis oftmahlen Unkosten  
 und Ungelegenheit zugewachsen / in dem sie nicht ge-  
 wußt/ an welchem Ort sich haben sollen proclamiren  
 lassen/und die dimissoriales erfordern; Deme dan ins-  
 künfftig vorzukömen/so sol nun forthan (welken einjeder  
 an dem ort/ da er sich häufiglich niederläset/ die mehste  
 zeit des Jahrs zu wohnen gedencket/ und dadurch alda  
 Parochianus wird) locus originis nicht attendirt,  
 sondern Braut und Bräutigam nur allein an denen  
 örtern/da sie wohnen/und Parochiani seyn / von dem  
 Sankeln proclamirt, und an ein von beyden örtern  
 copulirt, von dem andern Ort aber litteræ dimisso-  
 riales, oder das Loßzettul begehrt/ und dem Pastori, so  
 die Copulation verrichten soll/ eingehändiget werden.  
 Solte aber ein Diensthott/in loco originis, den Ehe-  
 stand eintreten wollen / in Meinung / allda wieder zu  
 wohnen/ solle keine dimissorias nötig haben.

§. 7.

Weiln die proclamaciones und denunciations  
 Matrimoniales, nach verordnung des h. Tridentischen  
 Concilij, auff drey verschiedene Fejr. oder Sontage/  
 und anders nicht geschehen müssen / so sol deßwegen ei-  
 nem jeden parochiano, nisi habita ad id nostrâ, vel Vi-  
 carij nostri Generalis licentia, auff einem Fejrtage/  
 Braut und Bräutigam zweymahl / als nehmlich vor  
 und

und nach der Predig / wie imgleichen auff angestellte  
 Bettag / zu proclamiren, sub poena suspensionis ab  
 officio, verbotten / sondern einsegllicher Pastor, die vom  
 H. Concilio verordnete / von einander separirte heil-  
 lige Tage (wan keine dispensation vorhanden) jeders-  
 zeit zu observiren, bey obiger Straff verobligirt seyn /  
 welche dispensation dan Unser Vicarius, ohne erhebe-  
 liche / in jure fundirte Ursach / nicht zu geben hat.

§. 8.

Diesjenige auch anlangend / so ad secunda vota  
 schreiten / solle es damit / ratione proclamationis, ob-  
 bedeuteter massen in allem / gehalten / gleichwol ehens-  
 der nicht proclamirt, viel weniger copulirt werden /  
 bis daß vorher / nach inhalt von Unserm Herrn Vor-  
 fahren / weyland Dietherich Adolphen / in Druck auß-  
 gelassener Policey-Ordnung / cap. 2. §. ult. mit denen  
 erster Ehe, Kindern getheilt / und respectivè eine im  
 rechten bestandhabende richtigkeit getroffen haben.

DECRETUM

Des H. Tridentinischen Concilij, über das  
 H. Sacrament des Ehestands / Sess. 24. cap. 1.  
 De reformat. Matrimonij.

**D**Wol gar nicht zu zweiffeln / daß dieselbige  
 Ehe / welche durch freywillige Beliebung zweyer  
 E Pero

*Itaqz ansett,  
 an dem  
 2. §. ult.  
 reliqua  
 aliam  
 dx.*

Versohnen heimlich geschlossen worden / bündig sey / und für warhafftige Ehe zu halten / so lang die H. Kirch solche nicht abgestellet / und für ungültig erkennen hat : Und daher billich zuverwerffen (Inmassen auch vom H. Concilio sie mit dem Anathemate getroffen / und verdammet werden) welche sothane für wahr- und gültige Ehe nicht halten wollen / und daher fälschlich sagen / daß solche Ehe / so von gewachsenen Haus Söhnen oder Töchtern / ohne vorwissen ihrer Eltern getroffen / nichtig sey / und die Eltern solche trennen und cassiren können : So hat danoch die H. Christliche Kirch / auß erheblichen Ursachen / sothanig besagte Winckels Ehe jederzeit verhasset und verbotten.

Dieweil aber das H. Concilium gespürt / daß ein solch Verbott / wegen ungehorsams vieler Leute / verwindschlagt / und benebens beherziget die grosse und schwere Laster / welche auß besagten heimlichen Ehe-verbündnissen erwachsen / als sarnemblich derosentgen / welche im Stand und Gefahr ewiger Verdambnuß verharren / allerweil sie ihr erst und rechtes Ehe-weib / mit deren sie sich heimlich verbunden / verlassen / und mit der zwenten sich öffentlich verknüpfen / und damit in stetigem Ehebruch leben.

Welchem übel / weil die H. Kirch (die keine occulta, oder verborgene Sachen richtet) in andere wege  
nicht

nicht vorzukommen weiß / dan nur durch ernstliches  
einsehen und scharffere Mittel.

Derowegen setzet sie hienit / dem H. Lateranischen Concilio, sub Innocentio III. gehalten / zu folg / und befehlet ernstlich / daß hinführo / ehe und bevor einige Vermählung und Copulation geschicht / unterm hohen Ampt der H. Meß / selbiger Persohnen künfftiger Ehestand / durch ihren gewöhnlichen Pastorn / ab der Kanzel / auff 3. unterschiedliche separirte Fejrtaege / öffentlich verkündigt werde. Welchem nach / da anders kein Canonicum, oder rechtmessig impedimentum vorhanden / sol ferner der Pastor mit der Copulation verfahren / in alle wege nach laut und Inhalt der Landbreuchigen Agenden und Kirchenbuchs.

Vnd wan zuweilen ein glaubwürdige Suspicion vorhanden / daß boßhafter weiß / wegen angeregter dremahligen Verkündigung / solcher Ehestand solte gesperrt und verhindert werden / als könnte nur die Verkündigung einmahl geschehen: oder se in gegenwart des Pastorn, und zwey oder drey Zeugen die Copulation vollzogen werden: Vnd demnach / ehe die Braut dem Breutigamb zu hauß kommet / sollen ebenmessig die gewöhnliche Verkündigung öffentlich geschehe: gestalt da einigte Verhinderniß vorhanden / selbige so viel besser entdeckt werden mögen. Es were dan sach / daß dem

Ordinario loci gnugsame Vrsach zu seyn bedünckte/  
die gemelte Verkündigungen nachzugeben/und zu un-  
terlassen: Welches das H. Concilium dessen discre-  
tion und Vorsichtigkeit heimbestellet.

Welche anders / dann in Gegenwart ihres Pfarr-  
herrn/oder bey einem frembden Priester / ohne des Pa-  
stors, oder Ordinarij Erlaubniß / wie ebenfals / ohn se-  
genwart 2. oder 3. Zeugen / ihre Eheverknüpfung ver-  
richten würden / solche werden vom H. Concilio also  
zu contrahiren undächtigt gehalten / wie sie dan krafft  
dieses zumal nichtigt / und ungültigt erkennen werden.

Diesem nechst / befihlet auch das H. Concilium  
hiemit / daß so wol der gemelter Pfarrherr / als auch et-  
niger ander Priester / welche ohne Zuziehung gemelter  
Zeugen; und die Zeugen / welche auffer des gewöhn-  
lichen Pfarrherrn / oder dazu gnugsam bevollmächtig-  
ten Priester / solcher Winkel-Ehe beywohnen; Wie  
imgleichen auch die Contrahenten selbst / mit schwe-  
rer Straff / nach Ermessung des Ordinarij, belagt und  
hergenommen werden.

Ferner ermahnet das H. Concilium getrew-  
lichst / daß die jungen Eheleut / nahere Conseruation  
vermeyden / und nicht ehe in einem Haus zusammen  
wohnen / biß dahin sie die Priesterliche Benediction,  
und Einsegnung in der Kirchen vor empfangen. Ver-  
ordnet

ordnet auch beynebens/ daß gemelte Einsegnung/ durch  
ihren gewöhnlichen Pfarzherm verrichtet werde: Wor-  
zu einigen frembden Priester niemand / dan nur allein  
gemelter Pfarzherz/ oder der Ordinarius bevolmechts-  
gen kan oder soll: unangesehen / daß ein wldrige Ge-  
wonheit/ auch über Menschen gedencken (welche mehr  
ein Mißbrauch zunennen) oder einigs Privilegium  
hiewieder streben solte.

Und da einiger fremder Pfarzherz / weltlicher  
Priester / oder Religioß (ungeachtet er darüber Privi-  
legia, oder uralte Gewonheit fürwenden würde) an-  
dere und frembde Pfarzkinder/ ohn gnugsame Licentz  
ihres eignen Pfarzherm / zusammen geben / und zum  
Ehestand einsegnen würde; Sol selbiger von seinem  
Officio, krafft dieses/ gantz suspendirt seyn/ biß dahin  
er vom Ordinario desselben Pastorn (welchem solcher  
Eheverknüpfung benzuwohnen / und die Einsegnung  
zuberrichten sonst gebühret hätte) der gebühr absol-  
viret werde.

Es sol auch ein jeglicher Pfarzherz versehen seyn  
mit einem Kirchenbuch / darin er der jungen Eheleut/  
und der Zeugen Nahmen/ wie auch den Tag und Orth  
beschehener ehelichen Verbündnuß / fleißig verzeich-  
ne/ und verware.

Endlich annahmet auch das H. Concilium die ~~74~~  
E iij jungen

jungen Eheleut auffß getrewlichst / daß / ehe sie sich zusammen geben lassen / oder je drey Tag vor der Besammentwohnung / sie ihre Sünde / durch wahre Beicht und Buß / vor ablegen / und mit dem Hochheiligen Sacrament des Altars sich andächtlich versehen lassen.

Was über diese / noch andere löbliche Gewonheiten / und wolherbrachte Ceremonien, ein jedweder Landschafft / bey Eintretung des H. Ehestandes haben möchte / solche wünschet und heisset gut das H. Concilium, daß auch hinfüro dieselbige gebraucht / und gehalten werden.

Damit nun auch diese heilsame verordnungen und Gebott jedermänniglich kund und zuwissen werden / als befihlet das H. Concilium hiemit und krafft dieses / allen Ordinarijs, daß / so bald möglich / sie alles fleisses darob seyn / damit diß Decretum dem gemetnem volck / in allen ihren Stifftern gehörigen Pfarckirchen / das erste Jahr zum offtermahlen / und ferner als viel von nöthen ist / ganz deutlich publiciret / und außgelaget werde. Setzet darüber und gebeut / daß solch Decret, nach umb lauff 30. Tag von der ersten Verkündigung in jeglicher Pfarckirchen / seyn vollkommen Krafft habe und gewinne.

+ Solte nun ein Pastor oder Vice-Curatus gegen diese



*Handwritten marginal notes in cursive script, including the word 'Vigil' and 'Cof. sat.'*

den vorhandenen Kranken aufwarten müssen) erscheinen / und / ehe und bevor Mess und Predig geendiget / nicht daraus gehen. Damit nun Unser Vicarius und Archidiaconi über die Verbrecher kundschafft bekommen mögen / sollen bißweilen die Sendbröger / gleichwol doch mit des Pastoris vorwissen (damit sie unter solchem prætext den Gottesdienst selbst nicht versäumen) nach gehaltener Mess / Haussuchung thun / und fals sie mehr als einen in jedem Haus finden würden / selbigen anzeichnen / und in Visitatione zur Bestrafung anbringen; Derweniger nicht sollen auch die Pastores etliche mahl im Jahr / einen andern Geistlichen / der für sie ohnversehens den Gottesdienst verwalte / begehren / und sie alsdan selbst die Heuser besuchen / und also ihre Pfarckinder / so sich an die heylsahme Erinnerung nicht kehren / durch bedröwing der straff / in der Gottesfurcht halten.

S. 2.

Wie viele auch wegen denen, auff Sonn- und Festtage einfallenden Jahr-Märckten den Gottesdienst / Mess und Predig versäumen / und andern zu als solcher verabsäumniß anlaß geben / ist / leider Gottes ! gar zu woll bekant; zugeschwewigen / die andere insolentien, so dabey vorzugehen pflegen. Wan nun dadurch nicht allein Catholische / sondern auch Vncatholische geärgert werden:

*Handwritten notes in a large decorative initial 'V' and 'Cof. sat.'*

werden : Vnd dan Wir tragenden hohen Bischöflichen Ampts halber / ein solches zu endern / Vns im Gewissen obligirt befinden ; Als ist Vnser Gnädigst- und ernstlicher Befehl / daß à prima Januarij nechstfolgenden 1687 sten Jahrs anzufangen / alle auff Sonn- und Vierhochzeitliche / auch andere stabile Festtage einfallende Märckte in Vnserm Hoch- Stifte Paderborn abgeschaffet / und auff die nechstfolgende Werkstage transferirt werden sollen. Befehlen dahero Vnsern Buchdruckern / daß sie solches zeitlich in den künftigen Almanachen endern / damit es allen benachbarten kund werde / und sie deswegen nicht in Schaden gerathen mögen.

S. 3.

Auff Sonn- und heilige Tage / so lang der Gottesdienst / Mess und Predig wehret / soll das Brante- wein trincken so woll / als den Krügern das Zapffen / verbotten seyn / und keinem / außbenommen frömbden Wanderleuten / Brantewein geschencket werden ; Diejenige auch / welche unterweilen voll von Brante- wein seyn / und in der Kirchen sich übel halten / auch sich sal. ven. brechen müssen / oder sonst schwezen / schlaffen / und andere insolentien, mit ärgernüß / anfangen / sollen / andern zum exempel, von Vnserm Vicario und Archidiaconis hart abgestraffet / wie im gleichen auch

S

dieses

legat  
notabine  
24<sup>to</sup>

diesjenige / welche / ehe und bevor die Mess und Predig  
vollendet / ohne erhebliche Ursach / aus der Kirchen ge-  
hen / ebensals von den Sendbrögern eingebracht / und  
destwegen dafür angesehen werden.

§. 4.

*leg. 25<sup>te</sup>*  
*Taller sind  
indt dinn  
luzno arbr  
gant ind ger*  
 Derweniger nicht / sollen sich alle Handwerckslen-  
te / Schneider / Schuster / Schlechter / und andere / wie  
sie auch Nahmen haben / sie seyn Christen oder Juden /  
des Schlachtens / Wurstens / und sonsten / ein jeder sets  
nes Handwercks / auff Sonn- und heilige Tage / es sey  
des Morgens / Abends / vor- oder nachmitag / enthal-  
ten / und die Sendbröger / Ambtshalber / die Verbres-  
cher einbringen / und destwegen von *Unsrem* Vicario  
und Archidiaconis *abgestraft* werden. *Summe dinn*

§. 5.

*leg.*  
*von dem*  
 Keine Mandata politica, so Schuld / Schatzung /  
oder dergleichen Weltlichkeiten angehn / sollen hinfüro  
mehr auff Sonn- und heilige Tage von der Kanzel / vor  
oder nach der Predig / von den Pastoribus publicirt,  
sondern von *Unsrem* Beambten / auff eine andere gele-  
gene zeit / nach dem die Vorstehere und Gemeinheiten  
durch einen Glockenschlag / oder auff eine andere ge-  
bräuchliche weise zusammen beruffen werden / ausser  
der Kirchen / öffentlich kund gethan / und demnegst an  
ein / zu dem end auffrichtendes Bret / affigirt werden /  
(es sey

(es sey dan/ daß mit Unserm Willen / aus erheblichen Ursachen / ein anders unterweilen verordnet würde) übrige Mandata, so wegen Unser hohen Bischöflichen und Geistlichen Jurisdiction von Uns / Unserm Vicario und Archidiaconis abgehen / müssen / vor wie nach / von den Pastoribus und andern Geistlichen / ex ambone publicirt werden.

§. 6.

Weiln bißhero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere / als nur die einzig und allein seligmachende Catholische Religion, quoad exercitium tam solemne, quàm privatum, hergebracht / und deswegen von Unserm Herrn Prædecessoren, gegen einige / so ihnen das exercitium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen / verschiedene Mandata an die Beambte jedes Orts ergangen / also / lassen Wir dabey so wol / als auch / was desfalls in Instrumento Pacis Westphalicæ verordnet / nach wie vor / bewenden; Und wollen / daß Unsere Beambte und Bediente ins gemein darauff steiff und fest halten / auff die verbrecher und Contraventores fleissige acht geben / gegen dieselbe / nach inhalt vorbedeuteter Mandatorum verfahren / und solche Uns oder Unserm Vicario Generali so fort denunciiren sollen.

*Chiroreceptum*

§ 6

§. 7.

§. 7.

leg. Ob woll billig/ und der Kirchen-Ordnung äh-  
 lich/ daß so wol dieses Stiffts Patroni, als auch an je-  
 dem Ort der Kirchen Patronen ihre Festa gleich den  
 Sontägen/ mit unterlassung aller Arbeit/ gefeyrt wer-  
 den/ ein solches aber bißhero verabsaumet/ und selbige  
 Tage nur allein des Vormittags/ oder gar nicht gefey-  
 ret worden; Alß befehlen Wir allen Pastoribus und  
 Seelsorgern/ wie auch allen Vnterthanen und Pfar-  
 genossen/ hinführo des Heiligen Liborij dieses Vnsers  
 Hochstiffts vor viel hundert Jahren/ erwählten und  
 allezeit verehrten Patroni Festum, wie auch an jedem  
 ohrt diem Patroni Ecclesiae, nicht allein Vormit-  
 tags/ sondern den gantzen Tag/ gleich andern Sonn-  
 und heiligen Tagen zu feyren/ von aller sonst zugelaf-  
 sener Hand-Arbeit abzustehen, oder zugewertigen/ daß  
 sie von Vnserm Vicario und Archidiaconis desßwe-  
 gen zur Straff gezogen werden/ welches dan Vnsere  
 Pastores, auff dem vorhergehendem Sonn- oder Feys-  
 tag/ zu eines jeden nachricht/ von der Sankel zu publi-  
 ciren haben.

§. 8.

leg. Es haben bißhero viele von Vnsern Vnterthanen  
 und Gemeinheiten/ so woll in Städten/ als Dörffern/  
 umb Hagelschlag/ Feuers-Brunst/ Pest/ Kotes-  
 ruhr/

ruhr / und dergleichen contagieuse Kranckheiten ab-  
 zuwenden / vor sich und ihre Nachkömmlinge verschiede-  
 dentliche Gelübde gethaen / und sichere Feyr-tage ange-  
 setzet / selbige auff den Tag / worauff sie einfallen / gleich  
 denen Sonn- und andern von der Kirchen angesetzten  
 Feyertagen / gänzlich zu feyren / und von aller Arbeit  
 sich zuenthaltten angelobt ; Ob nun zwar solche in-  
 tention und Gelübde in sich gut / gleichwoll doch oh-  
 ne Unseren gnädigsten Willen nicht bestehen können ;  
 Dabey auch andere Mißbräuche wahrgenommen / in  
 deme sie die gelobte Tage fast Aberglaubisch / mit größe-  
 rer Andacht und Veneration, als die ordentliche  
 Sonn- und Festtage / halten / gestalt an diesen Tagen /  
 ohne scrupel erlaubnis zu arbeiten / offters vom Pa-  
 storn begehren / an den übrigen von ihnen / oder ihren  
 Vorfahren / angeordneten Feyertagen aber (wan es  
 auch schon die hohe Noht erforderte) sich dessen mit  
 nichten unterstehen / und also die gelobte Tage jenen  
 weit vorziehen : dabeneben auch dadurch Gelegenheit  
 an hand nehmen / sich einigte / ihnen nicht zustehende Ju-  
 risdiction anzumassen / und dieselige / welche auff sol-  
 che Tage arbeiten / und übertretten / zur Straff zu zie-  
 hen ; Als haben Wir vor gut befunden / solche gelobte  
 Feyr-tage (damit keiner in seinem Gewissen beschwert /  
 die successores auch nicht wieder ihren Willen gra-

virt werden) auff den nechstfolgenden sonntag zu transferiren; Wie Wir dan dieselbe hiemit / und in Krafft dieses / transferiren, und Unsers Stiffts Pastoribus, dieselbe alsdan / und nicht auff die Tage / worauff sie sonst einfallen / zu halten / sub pœna suspensionis ab Officio, anbefehlen / denen Unterthanen auch keines wegs gestatten / wegen einiger / an bemelten Tagen angemasseter übertretung / sich untereinander mit Straf zu belagen / sondern solche Excessisten von Unserm Vicario, und jeden Orts Archidiacono, abgestraffet werden sollen.

C A P U T V I I I .

Von Begräbnüssen und Leich-Predigen.

§. I.

*leg. 2640*  
**D**ie höchste und letzte Ehr / so den Verstorbenen wiederfahren kan / ist / wann der todte Körper / Christlichem Gebrauch nach / mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien zur Erden bestattet wird. Sollen deswegen die Verwandten des Abgestorbenen / nicht allein vorhin / ehe er stirbt / sorgfältig seyn / daß er mit den H. Sacramenten versehen werde / und also im Stand der Gnaden / von dieser Welt abscheiden möge / sondern nach dessen Absterben / sich auch so fort bemühen / daß / ehe und bevor der todte Körper zur Erden bestattet

stattet wird / derselbe zuvordrist durch eine öffentliche Begräbniß / mit Begleitung der nächsten Anverwanten / Nachbarn / und guter Freunden / zur Kirchen gebracht / und demnechst / nach vorhergangener Seelmess gesuncken werde ; Zu welchem end dan der Todt des Verstorbenen alsobald dem Pastori, und Seelsorgern / soll angedeutet / wegen der Begräbniß abgeredet / und (fals es die Verwanten begehren) mit der Glocken ein Zeichen (wie man bey denen Begräbnissen zu thuen pflegt) gegeben / und dadurch der Todt der gantzen Gemeinheit (damit sie vor dessen Seel ein Vatter Unser betten mögen) kund gethan werde.

§. 2.

Es soll kein Körper desjenigen / welcher zu seinem Jahren kommen ist / und albereit communicirt hat / anders / als vormittag / nach gehaltenener Seelmess und Exequien begraben werden / es wäre dan / daß aus erheblichen / woll examinirten Ursachen / der Körper auff den Nachmittag / oder am Abend müste begraben werden / in solchem fall dan / die Seelmessen / mit den gewöhnlichen Exequien, biß des andern Tags / sollen auffgeschoben / und alsdan / nach Anweisung Unser vorhandenen neuen Agenden, derweniger nicht / an allen Orten dieses Unsero Stiffts / vor die Abgestorbene / nach verflissenen dreysßig tagen / noch eine Seelmesse

leg.

messe gehalten/und (da es vielleicht an ehtlichen örtern damit in abgang kommen wähere) dieß wieder angefangen / und hinfüro allezeit accuratè observirt, und der Pastor, hergebrachtem Brauch nach/dafür erkant werden; sollte aber wegen Armuht / und kundbahrem Unvermögens / solche Erkantnuß nicht præstirt werden können / solle der Seelsorger die divina gratis zu halten/schuldig seyn.

§. 3.

† Der vor vielen Jahren in hiesigem Unserm Stifte eingerissener Mißbrauch/ deren bey den Begräbnüßsen der unschuldigen Kinder/ gehaltenen Leichpredigen/ soll gänzlich hiemit abgeschaffet seyn / und damit sich die Anverwandten deßwegen nicht zu beschweren haben/soll/nach der Begräbnüß eines solchen unschuldigen Kinds/bey dem Grabe/vor desselben allbereits abgestorbenen Verwandten/ein Gebett begehrt/ demnegst diejenige/so das Leich begleiten/nach der Kirche gehen/allda das gewöhnliche Opffer verrichten / und zu der/ folgenden Tags/ vor des begrabenen Kinds verstorbenen Anverwandten haltender Seelmesse (so dannoch zu eines jeden willkühr gestellet wird) eingeladen / und keine verstorbene Kinder/ohn erhebliche ursach/anders als des Nachmittags/begraben; sonst bey Begräbnüßsen derjenigen / welche das vollkommene Alter erreicht/

leg. ab.  
H. so soll bey  
dem Begräbnüß  
nicht mehr sein.

reicht/allemahl die Seelmessen/und darauff die Leich-  
predigen/nach wie vor/gehalten; die Kinder aber / so  
ohn empfangene Tauff hinsterben/des abends in aller  
stille; an einem/vom Pastore, oder Archidiacono dar-  
zu bestimbten Ort/hingesehet werden.

§. 4.

Weiln der Friedenschluß den Catholischen so wol  
als Augspurgischer Confessions-Verwandten und  
Reformirten, die gemeine Begräbnis zulasset / und  
daß keinem dieselbe verweigert werden soll/verordnet;  
Als hat es dabey billtig sein ohnveränderliches betwen-  
den/dergestalt/ daß die verstorbene Körper / des nach-  
mittags/auff die gewöhnliche Kirchhöffe/unter beglei-  
tung der Verwandten/Freund- und Nachbarn/ehrbar-  
lich begraben und beygesehet werden.

§. 5.

Der löblicher / in visitatione Episcopali Un-  
sers Herrn Antecessoris an mehresten örtern dieses Un-  
sers Stiffts introducirter Gebrauch / daß des mor-  
gens/mittags und abends / post signum Angelicum,  
oder nach dem dreymahl zum Ave Maria das Zeichen  
gegeben/eine Pause mit der Glocken/vor die Abgestor-  
bene / geleutet wird / soll im gantzen Stifft (allwo es  
noch nicht im Brauch gewesen) introducirt und ob-  
servirt werden / damit alsdan ein jeder vor seine Abge-  
storbene

§

storbene

legat.

leg.

storbene gute Freunde/und sonst vor die andern armen Seelen / die im Fegfeuer auffgehalten werden / ein geringes Gebett oder Seufftzer zu Gott dem Allmächtigen thun möge.

§. 6.

*die capitel*

Der eingeschlichener Mißbrauch der Todten Wachten / sol hiemit gänzlich abgeschafft seyn / und daß zwar / wegen vieler insolentien und anderem übel ; Zum höchsten können zwey von Armen / oder Verwandten / vor und nach ihr Gebett bey dem Todten Körper verrichten.

## CAPUT IX,

Von den Pastoribus, Sacellanis,  
und andern Geistlichen.

§. I.

**D**ie Pastores, Seelsorgere / Cappelläne / und andere Geistliche / sollen sich sicher einbilden / daß zu einem jeden / in particulier, gleich wie vom H. Apostel Paulo im Sendschreiben zu dem Tito am zweyten Capittel geredet werde : In omnibus teipsum præbe exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum fanum irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil mali habens dicere de nobis. Und sie also ihren  
Handel

Handel und Wandel einrichten / daß ihre Pfarfinder /  
 und jedermänniglich dadurch aufferbar wet / und von ih-  
 nen mit warheit könne gesagt werden / was von unserm  
 Herrn und Heyland der H. Evangelist Lucas, in den  
 Geschichten der Apostelen, meldet / coepit facere &  
 docere, daß nemlich / was er andern gelehret / selbst mit  
 seinem Exempel practizire, also auch die wörter eines  
 Seelsorgers / welche er auff der Kanzel / und in der  
 Christlichen Lehr seine Pfarfinder lehret / mit sei-  
 nen Wercken übereinstimmen / und nicht dieselige / wel-  
 che die Predig hören / in ihren Herzen sagen mögen /  
 warumb thuestu dan selbst nicht / was du sagest / &c.

§. 2.

Vor allem / soll ein Seelsorger Tag und Nacht  
 sorgfältig seyn / daß keine von denen ihme anvertrau-  
 ten Seelen verlohren werde / und sich ver sichern / daß  
 er vor dem strengen Gericht Gottes / vor eine jede des  
 roselben red und antwort werde geben müssen und dies  
 selbige / laut des Prophetæ Ezechielis c. 3. v. 18. aus-  
 sag : Sanguinem animarum de manu tua requi-  
 ram, von ihme werden gefordert werden / wo dieselige  
 durch sein böses Exempel oder nachlässigkeit zu grund  
 und verlohren gehen würden. Soll dieß wegen nie-  
 mals unterlassen / die Sünd und Laster von der Kanzel  
 in der Christlichen Lehr / und im Beichtstuhl zu straf-

G ij

fen /

fen / auch mittel an die hand zu geben / wie dieselbe mögen überwunden werden / dabey auch die erschrockliche bedröwungen und Straffen Gottes / mit welchen er die Sünd und Laster / in der andern Welt / ewiglich in der Höllen peinigt / vor augen zu stellen / damit dieselbe / so nicht aus Liebe Gottes / die Sünde und Laster meiden / zum wenigsten aus forcht dessen gestrengen Gerichts und der höllischen Pein / selbige unterlassen und meiden mögen.

## §. 3.

Weiln auch ein Seelsorger allzeit in sorgen stehen muß / daß ihm keines / deren von Gott ihm anvertraueten Schäflein / der höllische Löwe entführe / und dan umb die zeit / wan die eusserste Noht / und die letzte Stund / in einer schweren Kranckheit / sich nahet / und der Todt vorhanden / (zumahln als dan der brüllender Löw allen möglichen fleiß anwendet / daß er durch Verzweiffelung des Menschen / wegen begangenen vielen groben Sünden / von Gott abführe / und in abgrund des Höllischen Fetters stürcke) dafür am mehisten sorgfältig seyn muß; So ist nicht gnug / daß die Seelsorger ihren francken Pfarckindern die H. Communion und letzte Delung allein mittheilen / sondern auch hoch nötig / daß sie (wan es ihre andere Pastoralia leyden) dieselbe offters besuchen / und wan die zeit des sterbens her

herannahet/ihnen beystehen/und dieselbe mit allem eif-  
fer ermahnen/das sie über ihre begangene Sünd/wah-  
re Kew und Leid haben/auch (fals Gott der Allmäch-  
tig ihnen ihre vorige Gesundheit wieder verleihen wür-  
de) sie ihr Leben bessern/ auff die unendliche Verdienst  
des Heiligen Bluts / Leydens und Sterbens unsers  
Herrn und Heylands/sich gänzlich verlassen/ und sich  
fästiglich einbilden/das kein grösser Laster sey / als die  
Verzweifflung / und hingegen alle der Welt Sünde  
nicht so groß seyn/das sie nicht durch unendliche barm-  
herzigkeit Gottes (zu welchem end sie die Vorbitte der  
seligsten Gottes Gebärerin Mariæ und andern H. Pa-  
tronen, von Herzen anruffen wollen) können verzie-  
hen und vergeben werden.

§. 4.

Ohnmöglich ist es aber / das ein Seelsorger / in  
diesem und dergleichen fällen/seinem Ambt gnug thun  
kan/wan er nicht allezeit gegenwärtig / oder einen an-  
dern / der ad interim seine stelle und Seelsorge hierin  
verwahrt/bestellet hat/ sich auch vor der Trunckenheit  
und Saufferey/so ein Laster ist/das mit der Seelsorge  
nicht bestehen kan/und alle Laster nach sich ziehet / als  
vor einem Siffte hüten thue. Sollen deswegen Unser  
Vicarius und Archidiaconi gegen die / welche dem  
Trunck und Füllerey zugethan seyn / mit aller schärf-

G iij

fe ver.

se verfahren / und fals ein Kind ohne Tauff / oder ein Krancker ohne die H. Sacramenten, durch deren Truncken oder Nachlässigkeit / hinsterben würde / die Verwandten Uns / oder Unsern Vicarium davon alsobald avisiren, damit dieselte entweder zu einem geringern Dienst / als der ihr ist / humilijrt, oder gar à cura animarum amovirt werden.

§. 5.

legat.

Wenn auch nechst der Seelsorge / die Kirchen / Gotteshäuser / Kirchenzieren / und alles / was zu besoi derung des Gottesdiensts ersprießlich ist / und zu des Nechsten Nufferbarung dienen / den Pastoribus anbesohlen / so soll ihnen obliegen / den Gottesdienst dergestalt einzurichten / daß ihre Pfarckinder zu der Andacht und Liebe Gottes / mehr und mehr auffgemuntert werden / und zu solchem end fleissig befördern / daß die Kirchen rein und sauber gehalten / alle acht oder vierzehn tage / nach Gelegenheit des orts / gereiniget / von spinweb und andern unreinigketten außgesaubert / und sonderlich die Paramenta des Altaris und Sacrificij, als Corporalia, Purificatoria, Pallæ, und was dergleichen mehr ist / oft außgewaschen und rein gehalten / die Kirchen und Sacristeyn woll verschlossen / und keine / ohne ihren vorwissen und Willen / darin gelass. n werden.

§. 6.

§. 6.

Es ist Uns auch / mit sonderlichem Mißfallen /  
 ehliche mahl kund gethan / und referirt worden / welcher  
 gestalt von Uns / wegen allgemeinen Angelegenheiten /  
 vor diesem angeordnete Gebett / ehliche Pastores hiß  
 weilen entweder ganz und gar unterlassen / oder wann  
 es ihnen nicht gelegen / und sie überfeld gangen / oder in  
 andere Gesellschaften / von welchen sie nicht gerne ab  
 brechen wollen / gewesen seyn / durch ihre Gäste und  
 Schulmeister des abends verrichten lassen / und dan  
 solches mit nicht geringer ärgeruß der ganzen Geo  
 meinheit und Pfarckinder geschehen ; Als wird allen  
 Pastoribus und Seelsorgern / hinfüro ein solch anord  
 nendes Gebett nicht anders / als in eigener Person / zu  
 verrichten / sub pænâ suspensionis ab Officio, anbe  
 fohlen ; fals aber sie dasselbe selbst zu halten / aus erhebe  
 lichen ursachen / verhindert würden / entweder einen an  
 dern Geistlichen / der ihre stelle vertritt / substituiren, o  
 der von Uns oder Unserm Vicario, wegen der unter  
 lassung licentz begehren sollen.

§. 7.

Wienützlich und nötig da sey / daß die Jugend in  
 rudimentis fidei, und Christlicher Lehr fleißig unter  
 richtet werde / ist einem jeden Christ. Catholischen  
 gnugsam bekant / sollen deswegen alle Pastores und Sa  
 cellani,

*de Catechis.  
 me  
 lege*

cellani, bey hoher willkühriger Straff / alle Sontag auff den Nachmittag umb ein uhr / nach dazu gegebenem Glockenzeichen / die Christliche Lehr zu halten / und selbige wegen Hochzeiten / Kindtauffen / oder andern Gastmahlen / (worauß sie geladen seyn) niemahls zu unterlassen / sondern umb selbe zeit ohnfehlbar abzubrechen / nach der Kirchen zu gehen / und ihre schuldigkeit / in haltung der Kinder- Lehr / bey willkühriger Straff zu verrichten verpflichtet ; Wie dan auch die Eltern ihre Kinder / <sup>Knaben</sup> Knecht und Mägde / nach als solcher Christlicher Lehr zu schicken / und selbe dazu anzuhalten / oder die Straff vor dieselbe zu erlegen verbunden seyn sollen. *Junbr 5 goldgul / Anst.*

S. 8.

*1. mitt.* Die von Vnsern Herin Antecessoren, zu mehrer Ehr des Hochheiligsten Sacraments des Altars / Gottes und seiner Jungfrawlichen Mutter Mariæ, an vielen örtern dieses unsers Stiffts eingeführte / und mit grosser Andacht / und der Seelen Heyl continuirte Confraternitates Venerabilis Sacramenti & Sacratissimi Rosarij, sollen von Vnsern Pastoribus und Seelsorgern fleissig promovirt werden ; und dann dieß desto besser geschehen möge / sol auff jeden ersten Sontag des Monats / nach dem das / Asperges me, gesungen / das Hochwürdigte ausgesetzt / die benedi-  
ct. on

tion cum versu, Tantum ergo, gegeben/demnechst die Litaniae Lauretanæ auff teutsch oder lateinisch gesungen/ und inzwischen die Procession umb die Kirch gehalten/ und nach vollendeter Litaney, Versus, Ora pro nobis Sancta Dei Genitrix, &c. gesungen/ die Benediction gegeben / und das Hochwürdigge benge-  
setzt: des Nachmittags aber der H. Rosenkrantz alternatim gebetten/ wie imgleichen auch auff den ersten Donnerstag jedes Monats Missa de Venerabili, oder de Sancto, cujus Festum agitur, cum collecta de Venerabili, und unter wehrendem Sacrificio, Hymnus, Pange lingua gloriosi, auff lateinisch und teutsch alternativè gesungen werden.

§. 9.

Wiewol es sehr löblich ist / daß die Pastores und Seelsorger sich mit ihren Pfarkindern dergestalt comportiren, ihnen mit aller Gütigkeit begegnen/ mit rath und that / so viel möglich / an die hand gehen/ daß sie deren affection und Liebe gewinnen; So müssen sie sich aber dannoch wol vorsehen / daß sie sich mit ihnen nicht all zu gemein machen/ weiln gar zu grosse gemeinschafft eine Verachtung und Geringschätzung zu verursachen/ und die Pastores dadurch allen ihren respect zu verlieren pflegen; deswegen dan den Pastoribus, Sacellanis, alijsque Curatis, in die Krüge zu gehen/

H

und

leg. 1

und allda mit ihren Pfarckindern zu sauffen / mit Karo-  
 ten zu spielen / dieselbe darzu anzureitzen / und also zu ha-  
 der / Zanck / und andern inconuenientien und ärger-  
 lichen händeln anlaß zu geben / bey hoher willkürlicher  
 Straff inhibirt und verbotten wird. Vorauß dan  
 Unser Vicarius und Archidiaconi fleißige auffſiche  
 haben / und wieder die Verbrechere mit exemplariſcher  
 Straff verfahren ſollen.

§. 10.

*leg.* Wellen auch zum verluſt des respects, (ſo einem  
 Paſtori, Seelſorgern und Prieſtern competirt) die  
 Gefatterschafft anlaß geben / wannemlich die Pa-  
 ſtores von ihren Parochianis promiſcuè zu Gefat-  
 tern gebetten werden / und dadurch viel Paſtores (wel-  
 che geringe Pfarren haben) unterweilen nicht allein all-  
 zu hoch beſchwert / ſondern auch in gar zu groſſe fami-  
 liarität gerathen / alſo / daß ſie von ihren Pfarckindern /  
 ſo Mans als Weibpersohnen / auff den Hochzeiten /  
 Kindtauffen / und andern Zuſammenkunfften / Herz  
 Gefatter genennet werden; Als wird allen Paſtoribus,  
 Sacellanis, Curatis, & Beneficiatis, die Gefatters-  
 ſchafft hinfüro / bey willküriger Straff / verbotten / wel-  
 ches Unser Verbott dan ſie in ſolchem fall vorzuwen-  
 den / und ſich damit zu excuſiren haben. Deuteniger  
 nicht / ſollen die Paſtores und Seelſorger / wan ſie von  
 ihren

ihren Pfarrkindern/auff Hochzeiten/Kindtauffen/ und andern Gastmahlen eingeladen werden/ nach dem sie gespeiset / und sich ergetzet / nicht / biß auff den letzten Mann/verharren/sondern sich zeitlich//ehe und bevor die eingeladene Gäste anfangen berauschet zu werden/ mit reputation höfflich abziehen / damit sie nicht von den bezächten Gästen (welche alle höfflichkeit und civilität zu vergessen pflegen) gar verspottet/ und umb Ehe und reputation gebracht werden.

S. II.

Höchst ist es zu beklagen (daß dieselige/so ihre Jugend in Tugend / Andacht / und studiren zugebracht/ und sich dadurch ad curam animarum, und zur promotion qualificirt haben/nach erreichter intention, und da sie ad parochias & beneficia promovirt worden / sich dem Müßigang (so ein Ruhelassen des Teuffels) folglich allerhand Laster und Untugenden ergeben/die studia und übungen im Predigen und Catechiziren hindansetzen / die ganze Woche hindurch/ kaum ein Buch zur hand nehmen / und allereist des Sambstags / oder Sonntag morgens/ein wenig lesen/ darauff zur Sanket steigen / und ihren Pfarrkindern zwar etwas vorschwätzen / dieselbe aber von den Sünden und Lastern abzuschrecken / und zu den Tugenden zu ermahnen / sich im wenigsten angelegen seyn lassen.

H ij

Damit

Damit nun solches hinfüro verhütet werde; Als wird  
 allen Pastoribus und Curatis, bey Vermeidung unter  
 benannter Straff/ernstlich anbefohlen/ihre zeit zu Got-  
 tes Ehr/im studiren, lesen / schreiben / und andern/ei-  
 nem Geistlichen wol anstehenden Wercken/ oder sonst  
 wol anzuwenden/den Müßiggang in frequentation  
 verdächtiger örter zu meiden / und nach dem sie des  
 Sonn- und heiligen Tags gepredigt / gleich auff die  
 folgende bedacht zu seyn/und solche materi (durch welo-  
 che ihre Pfarckinder aufferharret / zu den Tugenden an-  
 gereizet / und von den Lastern abgeschreckt werden/  
 nicht aber solche hohe concepten, wodurch sie sich  
 groß zu machen gedencken/und wovon die Zuhörer we-  
 nig nutzen haben) an hand zunehmen; Deswegen dan  
 die Pastores und Seelsorger/sich dahin möchlichst be-  
 fleissen sollen/ihre Predigen hinfüro de verbo ad ver-  
 bum auffzuschreiben / und das Thema, Jahr und  
 Tag/worauff die Predig gehalten/ voranzusetzen/ da-  
 mit / wan in-oder extra Visitationem Episcopalem  
 oder Archidiaconalem sothane Predigen von ihnen  
 gefordert werden/sie alsdan dieselbe in continenti ent-  
 weder ganz/oder zum wenigsten das Thema, summa-  
 rium contentum Exordij, propositionis, Confir-  
 mationis, & Epilogi, wie auch detweniger nicht/ zum  
 wenigsten drey oder vier/als opus Tripartitum Fabri-  
 cum

cum Auctario, und andern dergleichen Auctores,  
(die sie ihnen procuriren sollen) auff Befehl vorzeigen  
können.

§. 12.

Wiewol auch allen Pastoribus Ambts halber ob-  
liegt/darüber auszusenn daß die Sonn und heilige Taa-  
ge gefeyret / und die übertretter der Gebühr abgestraf-  
fet werden; So gibt jedoch die Erfahrnuß/ daß unter-  
weilen die Pastores und Seelsörger/nach ihrem Wohl-  
gefallen/ohn erhebliche ursach/nicht allein ihren Pfar-  
kindern/auff Sonn und heilige Tage zu pflügen/holtz  
oder Mist zu führen/erlauben/sondern auch so gar auff  
selbe hohe S. frage / von ihren Pfarkindern / mit män-  
nlichen grösser ärgernuß vor sich selbstien pflügen/  
Holtz oder Mist führen lassen; Als wird allen und so-  
dglüden Straff verbots  
vor sich hinführo zu neh-  
zu ertheilen / es geschehe  
es Vicarij Vorwissen; es  
/ wegen ohnauffhörlichen  
ers / die hohe noht ein an-  
in solchem fall nicht ver-  
ders erforderete / gep-  
botten ist/zum einärndten licentz zu geben.

§. 13.

Letzlich sollen die Pastores, Sacellani, und alle Be-  
neficia-

¶

legat.

Damit nun solches hinfüro verhütet werde; Als wird allen Pastoribus und Curatis, bey Vermeidung unterbenannter Straff/ernstlich anbefohlen/ihre zeit zu Gottes Ehr/im studiren, lesen / schreiben / und andern/einem Geistlichen wol anstehenden Wercken/ oder sonst wol anzuwenden/den Müßiggang in frequentation verdächtiger örter zumenden / und nach dem sie des Sonn- und heiligen Tags gepredigt / gleich auff die folgende bedacht zu seyn/und solche materi (durch welche ihre Pfarckinder aufferharret / zu den Tugenden angereizet / und von den Lastern abgeschreckt werden/nicht aber solche hohe concepten, wodurch sie sich groß zu machen gedencken/und wovon die Zuhörer wenig nutzen haben) an hand zunehmen; Deswegen dan die Pastores und Seelsorger/sich dahin möchlichst beflissen sollen/ihre Predicandum auffzuschreiben / u Tag/worauff die Predig mit / wan in-oder extra V oder Archidiaconalem gefordert werden/sie alsdat weder ganz/oder zum wenigsten

*in memoria, illuminarium contentum Exordij, propositionis, Confirmationis, & Epilogi, wie auch derweniger nicht / zum wenigsten drey oder vier / als opus Tripartitum Fabricum*

*weder Iraco noch hier  
weder Knecht noch magd  
Sonderen solbige <sup>br</sup>  
archidiaconal gerüst  
vorzu bringen*

cum Auctario, und andern dergleichen Auctores,  
(die sie ihnen procuriren sollen) auff Befehl vorzeigen  
können.

## §. 12.

Wiewol auch allen Pastoribus Ambts halber ob-  
liegt/darüber auszusenn daß die Sonn und heilige Taa-  
ge gesehret / und die übertreter der Gebühr abgestraf-  
fet werden; So gibt jedoch die Erfahrnuß/ daß unter  
weilen die Pastores und Seelsörger/nach ihrem Wohl-  
gefallen/ohn erhebliche ursach/nicht allein ihren Pfar-  
kindern/auff Sonn und heilige Tage zu pflügen/holtz  
oder Mist zu führen/erlauben/sondern auch so gar auff  
selbe hohe S. tage / von ihren Pfarkindern / mit män-  
nlichen grösser ärgernuß vor sich selbst pflügen/  
Holz oder Mist führen lassen; Als wird allen und je-  
den Pastoribus, ben fünf Goldgülden Straff verbo-  
ten/solche licentz, so wenig vor sich hinführo zu neh-  
men / als ihren Pfarkindern zu ertheilen / es geschehe  
dan mit Unserm/ oder Unsers Vicarij Vorwissen; es  
were dan / daß im Sommer/ wegen ohnauffhörlichen  
vielen Regen und Ungewitters / die hohe noht ein an-  
ders erforderte / gestalt ihnen in solchem fall nicht ver-  
botten ist/zum einärndten licentz zu geben.

## §. 13.

Lezlich sollen die Pastores, Sacellani, und alle Be-

§ 13

neficia-

neficiaten / sich in Kleidung / ihrem geistlichen Stande nach / modest halten / und denen von tag zu tage / unter denen weltlichen auffkommenden neuen Modellen, nicht nach folgen / sondern erslich Coronam Clericalem, Subdiaconi Minorem, Diaconi paulo Majorum, Presbyteri verò ad Magnitudinem unius Imperialis sich formiren, dieselbe wenigst alle vierzehnen Tage / und sonderlich auff die hohe Festa, erneuert lassen; lange / bis über die Knie hangende schwarze Röcke / daneben ein Cingulum, oder breiten Band umb den Leib / in distinctionem status Clericalis, so von alters her / und annoch in allen woll ordinirten, und disciplinirten örteren im Gebrauch ist / auch ihre Haar länger nicht / als daß eben die Schultern anrühren / draugen; worauff Unser Vicarius und Archidiaconi flüssig acht haben / und die Contraventores mit willkühriger Straff ansehen sollen.

## CAPUT X.

Von Kirchen / Kirchhöffen / Pfarrhäusern /  
Kirchen- und Armen Intradem.

S. I.

Leg.  
27 me

**E**S erfordert die Heyligkeit deren Gott dem Allmächtigen geweihten Häusern / daß darin nicht anders / als was zu Gottes Ehr, und Christlicher Aufferbau

erbarung ziele/ gehandelt / die H. Sacramenta ad-  
ministrirt, Gottes Wort geprediget / die Christliche  
Lehr gehalten/ un̄ der Allerhöchste von einem jeden/ mit  
aller Ehrerbietigkeit/ und Demuht angeruffen/ dem-  
selben vor die empfangene vielfältige Gnad und Wohl-  
thaten gedancket/ und nichts üppiges und eiteles allda  
vorgenommen werde; sollen deswegen die Gäster / ohne  
einige unterlassung/ darüber aus seyn/ daß alles darin/  
wie bereits cap. 9. §. 5. verordnet/ rein und sauber gehalten/  
das Spingetweb alle Wochen abgenommen/ und/  
so oft es nötig / die Kirche gereiniget / und gesäubert/  
nach dem Gottesdienst die Kirch so woll/ als Sacristey,  
woll verschlossen/ und keiner / ohne erlaubnuß des Pa-  
storis, darin gelassen werde; worauff dan die Pastores  
fleissige acht haben/ oder von Unserm Vicario und Ar-  
chidiaconis dafür angesehen werden sollen.

§. 2.

Die von Göttlich. und Geistlichen Rechten/ denen  
Gotteshäufern Kirchhöffen/ und Pfarhäufern/ gege-  
bene Freyheit und Immunität/ sol accuratè und voll-  
kommenlich gehalten / und das geringste darwieder  
nicht gehandelt werden; Da nun aber ein oder ander/  
wegen begangener Excessen, dahin seine Zuflucht neh-  
men würde / soll demselben die Freyheit ohndisputir-  
lich vergönnet/ und einem jeden, wo es wülden und stants

des

leg.

des er auch sey/einen solchen mit gewalt oder listigkeit/  
von allsolcher Freyheit wegzunehmen / sub poenâ Ex-  
communicationis, und anderer wilkühriger hoher  
Straff/verbotten seyn. Wan aber einer die Kirch bes-  
tohlen/eine vor schliche Mord-oder andere Missethat/  
wodurch er sich solcher Freyheit ohntwürdig gemacht/  
begangen hätte/soll in solchem fall Uns solches gehor-  
sambst berichtet/und von Uns/was rechtens/darin ver-  
ordnet werden; Wie Wir dan solche Judicatur Uns  
privativè hitemit vorbehalten/und selbtge so wenig Uns-  
serm Vicario als Archidiaconis gestehen.

## §. 3.

Wan es die Gelegenheit oder Constitution eines  
seden orts erleidet/sollen die Altaria, so recht mitten vor  
dem Chor stehen/und den prospect zum hohen Altar  
verhindern (gleichwoll doch nicht ohne Unserm oder  
Unsers Vicarij vorwissen) von dannen auff einen an-  
deren bequiemern ort transferirt, und die darin vorhan-  
dene Reliquiæ, mit gebührender Reverentz, aufge-  
nommen / und zu Unserm oder Unsers Vicarij Hän-  
den / zu behuuff des transferirten Altaris consecrati-  
on belieffert/und verwahrlich auffgehalten / und der  
prospectus ad Chorum, und zum hohen Altar derges-  
talt ordinirt werden/das entweder alle/die in der Kir-  
chen/oder zum wenigsten/ die in der mitten sitzen / den  
Priest

Prtefter vorm Altar sehen/und die geistliche Ceremonias observiren können. Dabey doch gleichwol beobachtet werden soll/ daß der Chor à Navi Ecclesiae, oder untersten theil der Kirchen unterschieden sey.

§. 4.

Weilen einige Jahren hero / in Unserem Hochstift/und etlichen benachbarten Orten/ grävolliche/ fast unerhörte Kirchendiebereyen/ und dabey erschreckliche Gottlose Verohnehrung der heiligen consecrirten Hostien/vorgangen/daß gewißlich/wan dieses unheil mit allem möglichem fleiß / ins künfftig nicht verhütet würde/ weitere Straffen Gottes erfolgen dürfften. Als wird allen Pastoren, Seelsorgern/und Templiren, Voll-Ernstlich hiemit anbefohlen/die Thüren und Schösser deren Kirchen/ Sacristien, und Sacrarien, auß den Kirchen-Mittelen besser dan bißhero versehen/und wo nötig verdublen/die Fensteren mit gnugsamen eisenen in die Maur verfestigte Stangen/versichern zu lassen; auch die Gäßtern nicht allein offters zu guter absicht / und verschliessung der Thüren/ zu ermahnen / sondern auch selbst das Sacrarium zu verschliessen / den Schlüssel dazu woll bey sich zu verwahren/und zu zeiten Abents die Thüren zu visitiren, und wan sich einige Nachlässigkeit der Pastoren und Gäßtern hierin befinden würde / solle Unser Vicarius

3

und

Leg.

und Archidiaconi, bey den Visitationibus, selbe mit gebührender Straff dafür ansehen; solte sich auch weiters/ welches Gott verhüte / ein solch Unglück zutragen / sollen die Bürgermeistere und Vorstehere in den Städten und Dörffern/ohne zeitverlierung/alsobald die Stadt-Thoren verschlossen/Haussuchung thun/ und die Diebe/mit Zuziehung Vnser Beambten/verfolgen lassen / und wer einen solchen Dieb aufkundschaften und angeben wird können / soll eine gute Re-compens zu gewarten haben.

§. 5.

Nachdeme Vns/Vnserm Vicario und Archidiaconis, tanquam respectiue in totum vel in partem sollicitudinis assumptis, & uti piarum fundationum & ultimarum voluntatum quoad causas pias executoribus, bey vermeidung der in solchen brieffen/ und foundationen enthaltenen grewlichen Bedröhunggen im gewissen obligt/darüber außzuseyn/ daß mens fundatorum ad litteram, vollkomentlich gehalten werde; und damit ein solches desto besser geschehe/so sollen alle Pastores und Beneficiati suarum & omnium piarum fundationum tam se quàm Ecclesiam & pauperes, concernentium copias, Vns/Vnserm Vicario, wie auch Archidiaconis mit bengefügtem kurzen bericht/was die contenta seyn/einschicken; und

und sollen auch nicht allein nomina piorum fundatorum, in eine darzu expresse gemachten / und in der Kirchen auffgehangenen Täßlein geschrieben/sondern auch viermahl im Jahr / als nehmlich auff Oster- und Pfingst-Montag / wie auch auff dem Sonntag nach der Mutter Gottes Himmelfahrt/und dan auff den tag des heiligen Erz-Märtyrers Stephani, von der Kanzel publicirt, und vor deren Seelen ein andächtiges Gebett/von der ganzen gemeinheit/begehrt/und deweniger nicht/so oft durch das ganze Jahr in der wochen eine memoria eines Abgestorbenen vorfällt/solches die Pastores den vorhergehenden Sonn-oder Heiligttag/von der Kanzel/nach der Predig/abzukündigen / und alle gegenwertige / daß sie solchem heiligen Ambt beywohnen/ und vor des Abgestorbenen Seel bitten wöllen/einzuladen obligirt seyn.

§. 6.

Damit auch so woll der Kirchen und Armen/ als deren Pastoren / und anderen Geistlichen Intradem, in ihrem Wesen und Stand conservirt bleiben/ und nicht den Krebsgang gehen/sollen nicht allein / wie im vorigen §. angezeigt / die litteræ & documenta piorum foundationum, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen/unter zweyen Schlüsseln (deren eines die Pastores, den andern aber die Templarij haben sollen)

Leg. sollen) woll conservirt, sondern auch / falls dabey keine sichere Hypothecæ vorhanden / oder dieselbe von der hand kommen wâhren / die hæredes ad assignandam certam Hypothecam, nachtrücklich angehalten werden; auch keiner / weß Nahmens und dignität er auch sey / von den Kirchen Armen und andern geistlichen Gütern/etwas zu vertauschen/zu verkauffen/oder auff andere weise/zu veralieniren bemacht seyn/ er habe dan zuvorn Unseren/ oder Unsers Vicarij consensum, und daß solches geschehe cum notabili Ecclesiæ vel pauperum emolumento. Da nun aber ein oder ander dagegen zu handelen/ sich unterstehen würde/ sol der contractus hiemit als null und nichtig erklärt seyn.

§. 7.

Leg. 28. Es ist der Kirchen-Ordnung ähnlich/ und erfordert die hohe Ehr und Reverentz, so dem Hochwürdigem Sacrament des Fronleichnambs und Altars gebühret / daß davor Tag und Nacht eine brennende Lampel hänge. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi allen fleiß anwenden / daß / da es möglich / entweder von der Kirchen, oder andern geistlichen Intradem, so viel abgenommen werde / daß / wann nicht das ganze Jahr durch / zum wenigsten auff Son- und Feiertage / vom Morgen bis den Abend / vor dem Tabernacul (worinnen das Hochwürdige verschlossen

sen

sen auffgehalten wird) ein Geleucht sey. Wan aber die Kirche so gar arm von Intraden, daß davon nichts abgenommen werden kan / sollen die Pastores und Seelsorger ihre Pfarckinder nicht allein von der Sankel/ sondern auch bey anderen gelegenheiten ermahnen und auffmunteren/ daß zu dem end einjeder nach seinem vermögen/ ein oder mehr kanne Del/ Käbesahmen/ oder andere Sachen/ wofür man das Del kauffen kan/ darzu verehre/ und also dadurch sich des ewigen Liechts im Himmel mit fähig mache.

S. 8.

Wellen sich es auch nicht gezemet / daß die Pastores und Güstere das Gewölb der Kirchen / zu ihrem nutzen/mißbrauchen/ und alle ihre victualia, als Korn/ Butter/ Speck/ Käß/ und dergleichen/ darauff bringen; So wird solches allen Pastoribus und Güstern/ bey willkühriger Straff/ verbotten/ es wehre dan/ daß eine solche Gefahr vorhanden / daß es die Noht erforderte/ in welchem fall aber solches länger nicht / als die Gefahr wehret/ ihnen erlaubt seyn solle. **D**amit auch auff denen Kirchhöffen die Gräber der Todten nicht umbgewühlet/ oder zertretten werden/ soll so wenig denen Pastoribus als Güstern ihr Vieh/ Kühe / Pferde/ Schaeffe/ Schweine/ oder Gänse/ darauff zu bringen/ zugelassen seyn/ deßwegen dan an jedem ort/ die Send-

I iii

vörgere

vrdgere so wol darauff / als auff andere Excessen achtung geben / die übertretere bey der Synodal- und Archidiaconal-Visitation einbringen / und die Visitatores selbstge bestraffen sollen.

§. 9.

*1470.* Zu obigem end dan / die Kirchhöffe dergestalt mit Mawren sollen umbgeben seyn / daß kein Bieh von selbst dar auff kommen kan / und so bald von der Mawer des Kirchhoffes etwas einfallen / oder löchertg würde / soll solches alsobald im anfang / zu verhütung des sonst hernacher entstehenden grösseren Schadens / und mehrer Vnkosten / außgebessert ; wie dan auch auff allen Kirchhöffen / an jedem deroselben Eingang / eine eiserne Koster / Thüren so von selbst zufallen / und ein Beinhaus (wan noch keines vorhanden) ohne verzug gemacht / der Verstorbenen Gebein darin getragen ; Und dan letzters / damit auch ein Reisender wisse / ob die örter / da er durchreiset / Catholisch / oder anderer Religion seyn / vor allen Dörffern / hiesigen Unseren Stiffts / an statt der verfallenen Creutzern / newe auffgerichtet / oder / fals sie noch vorhanden / selbe außgebessert / wieder auffgerichtet / und befestiget werden.

Caput XI.

## CAPUT XI

Von Kirchen-und Armen-Provisoren, Günstere-  
ren/Schulmeistern/Schulmeisterinnen/und Schulen.

§. 1.

Die Kirchen-und Armen-Provisoren, wie auch Günstere-  
ren/Schulmeistern/und Schulmeisterinnen/  
sollen hinfür keine/als diejenige/welche guten und ehr-  
lichen Namens/auch von ehelich-und frommen/nicht  
verdächtigen/und ohntadelhaften Eltern/geböhren  
seyn/angenommen werden; und wan von solchen El-  
tern nicht geböhrene/vorhin angenommen seyn/auch  
wärelich noch in solchen Diensten begriffen wahren/  
nach eingezogener gnugsamer Kundschaft/alsobald  
callirt und abgeschafft/und an deren platz/andere tüch-  
tige Personen/wie obgemelt/angeordnet werden.

§. 2.

Die Kirchen-und Armen-Provisoren, sollen vor  
allem/Gottesfürchtig/gewissnhafft/nicht eigennützig/  
noch arm/oder nohtürfftig seyn/sondern wan es mög-  
lich/aus den vornembsten/jeden Orts/genommen wer-  
den/damit si wegen ihrer eigenen Armuth und Noht-  
dürfft/der Kirchen-und Armen-Rente zu unterschlas-  
gen/und zu ihren eigenen Nohtwendigkeiten zu ge-  
brauchen/keine Besach haben. Deren Ambt dan seyn soll/  
der

31

der Kirchen- und Armen-Intraden, fleißig benzutreiben/ zu deren Beste/ und Nothwendigkeit / ohne consens und Vorwissen jeden Orts Pastoris, nichts außzugeben/ den Empfang so wol/ als die Außgab/ fleißig anzuzetchnen / damit sie alle Jahr / bey anstehender Bischöflichen/ oder Archidiaconal-Visitation, richtige Rechnung thuen / und von allem Red und Antwort geben können.

Umb welche zeit dan obgedachte Provisores ihre Rechnungen fertig haben/ und dieselbe wenigst 14 Tage ante Synodum, dem Pastori übergeben sollen/ welcher/ mit zuziehung Unserer Beambten/ oder anderer/ so ohne verdacht seyn/ solche revidiren/ unterschreiben/ und / sambt denen notatis, denen Archidiaconis einschicken/ damit bey der Visitation dasjenig / so zu besseren/ gebührend corrigirt, demnegst aber von ihm Pastore attestiret werden könne / nehmlich in nachfolgender Formb:

Daß diese Rechnung de Anno N. Mensē N. & die N. vor mir Entbenanten / in Gegenwart N. als darzu begehrtten Gezeugen / gehalten / und richtig befunden worden/ wird hiemit bezeuget; So geschehen in curia Pastoralis, oder loco N. Anno, Mensē, die, N. N.

## §. 3.

Damit nun mit solchen Rechnungen ordentlich verfahren werde/sollen die Provisores vor erst die Specification der Intraden, so woll der Kirchen / als Armen vorn ansetzen / gleich darauff die restanten vom vorigen Jahr / fals eintae seyn / darnach / was sie in dem Jahr / von welchem sie Rechnung thun / erhoben / außgegeben / und noch restirt, damit die Visitatores also bald davon information einnehmen können / und deswegen mit grösseren Unkosten in Visitatione nicht auffgehalten werden / und weilen von mehrbemelten Provisoribus, hin und wieder oft geklaget / daß / wan sie von denen Debitoribus Ecclesiae & pauperum, nach vielen anmahnen / nicht können bezahlt werden / alsdan grosse Executions-Gebühr / zu der Kirchen- und Armen Nachtheil anwenden müssen ; Als soll hinführo denen Provisoribus, die Execution (fals sie dieselbe durch Unsere jeden orts Beambte / begehren thäten /) umbsonst geleistet / und die Executions-Gebühr / von denen Debitoribus, welche in morâ solutionis seyn / exequirt und bezahlt werden / und was wegen der Execution der Kirchen- und Armen-Intraden alhie statuir, sol bey der Execution deren Pastorum, Sacellanorum, Cüsteren / Schullemeisteren / Schullemeisterinnen / und anderer Geistlichen Intrad-

K

den

den und Gütern / ebenfalls observirt, und auff deren begehrt / von Unsern Beambten / Ihnen die Execution umbsonst geleistet / und die Jura Executionis auch von denen morosis Debitoribus exequirt werden.

§. 4.

Keiner sol zum Provisor der Kirchen oder Armen / wie auch zum Küster / Schullemeister / oder Schullemeisterinnen / angenommen werden / er sey dan sowol feinent als seiner Frauen wegen (fals er Verheyrathet) ohne verdacht einiger kundbahren im Gericht überwiesenen und abgestrafften Laster / sonderlich aber vor allem frey vom Argwohn grober Laster / und ehe und bevorn dieselbe in ihren Diensten angenommen / sollen sie Documenta und Beweißthumb ihrer Geburt / und conversation, von dem ort / also sie geböhren / oder die mehiste zeit umbgangen / vor jeden orts Archidiacono produciren, und fals solche Documenta richtig und ohntadelhafte / als dan / sonst aber nicht admittirt werden / und ein jeder sein gewöhnliches Eyd abstatten / und zwarn die Kirchen- und Armen-Provisoren, endlich versprechen / daß sie denen Kirchen / und Armen / treu und hold seyn / deren Intradem fleißig einfordern / richtig berechnen / davon nichts unterschlagen / und also damit umbgehen wöllen / wie sie es vor Gott / und der Geistlichen Obrigkeit / gedencken zu ver-

antwort

B

antworten. Die Gaster aber / daß sie der Kirchen  
 hierab / nach ihnen übergebener Specification, wol  
 verwahren / nicht entfrömbden oder verderben lassen/  
 die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottes-  
 dienst wol verschliessen / ihren Herrn Pastoribus bey  
 administration der heiligen Sacramenten / und Got-  
 tesdiensts ihrer schuldigkeit nach / fleissig auffwarten/  
 und dan die Schulmeistere / und Schulmeisterinnen/  
 daß sie die Kinder zu allen Tugenden / Gottesforcht/  
 und Andacht anführen / von den Lastern und Sünden  
 abhalten / und fals sie gesündigt / abstraffen / auch sich  
 dergestalt in ihren Kirchen Diensten / und instructi-  
 on der Jugend verhalten wollen / daß keiner gegen sie  
 zu klagen / billige Ursach haben werde.

31.

5. 5.

Sollen auch die Gästere sowol / als Schulmeis-  
 tere / des Sauffens und der Trunckenheit / wie auch  
 des einem Kirchen Diener / übel anstehenden Cartens-  
 spielens sich enthalten / oder nachdem sie deswegen von  
 ihrer Geistlichen Obrigkeit etliche mahl ermahnet/  
 und keine besserung erfahren würde / gewertigen / daß  
 sie ihres Diensts entsetzet / und andere an ihren platz  
 angenommen werden. Annebens auch die Gästere  
 in der Kirchen / mit einem Röchlein oder superpelli-  
 ceo, unter dem Gottesdienst allezeit ihr Ambt verrich-

32

K ij

ten/

ten / und auffwarten / auch niemahls ohne vorwissen  
des Herrn Pastoris, auß der Pfarz gehen / und einen  
andern / der in abwesenheit ihrer / es so lang versehen  
thäte / bestellen.

## §. 6.

37 Das in den Pfarckirchen / ante Venerabile vor-  
handene Licht / sollen die Güstere / nachdem sie des  
Morgens / Mittags / und Abends / zum Ave Maria  
geleutet / alsobald visitiren die Ampel / worinnen das  
Gleucht vor dem Hochwürdigem brennet / wan es  
ausgangen / wieder anzünden / oder auch / da es noch  
brennere / mit herfürziehung des Dachts / und zugies-  
sung mehrern Oels wol versehen / und im beständigen  
brennen erhalten. Wie dan ferner den Güstern ob-  
liegen solle / die Kirchen- und Altars Zierathen / von  
aller unsaubrigkeit rein zu halten / vor das verderben  
der Motten / so viel an ihnen ist / zu conserviren, und  
die Kirche und Sacristey, offte zu reinigen / damit ein  
jeder / so in die Kirche kombt / davon aufferbawet / und  
des Güstere fleiß darunter verspüret werden könne.

## §. 7.

Weiln bißhero zwischen Unsern Archidiaconis,  
und weltlichen Beambten / wegen der Güstere und  
Schulmeistere offtmahlen streitigkeiten und differen-  
tien entstanden / in dem Unser Vicarius und Archi-  
diaconi

diaconi deren Excessus zu bestraffen prætendiren, Unsere Beambte auch (weilen die Gûster nicht Geistlich und kein jus privilegij clericalis & fori haben) als sœculares ihnen subject zu seyn vorwenden/ und daß dahero von ihnen bestrafft werden müsten / ebenmäßig darfür halten. Nachdemahlen nun aber Unser Herr Vorfahr höchstfâhligen Andenckens, diesentwegen zwar am Ober-Ampt Dringenberg/ verschiedene Rescripta abgehen lassen / und dabey sich hernach gleichwol einige Mißverständnis erâuget; Als haben Wir solchem vorzukommen gnädigst verordnet/ daß nemlich / wan der Gûster extrâ locum sacrum seu extrâ officium suum delinquit, alsdan derselbe von Unseren weltlichen Beambten / privativè bestraffet werden solle.

S. 8.

Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen solten die ohnschuldige Kinder vor allem / zu der Andacht / Gottesforcht und zum betten fleissig anfâhren / auch dieselbe in denen rudimentis fidei, und dem Catechismo wol instruiren, damit / wan sie des Sontags in dem Catechismo von dem Pastore, oder Catechista, aufgefordert und befragt werden / darinnen bestehen können. Sollen auch alle Wochen mit ihren un-  
schuldigen Kindern / drey-mahl den heiligen Rosen-

K iij

frantz/

34

frantz / mit den Geheimbüßsen / entweder in der Kirche unter der Messe / oder in der Schule / wan sie gesündigt / betten / und also die blüende Jugend / zu allem guten anreizen / und zu solchem end lieber die Schule / und Lehr / etwas früher abbrechen / als solches unterlassen.

Derweniger nicht / sollen sie mit denenselben / in guter Ordnung alle Sambstag Nachmittag / wan das zeichen zur Vesper gegeben / nach der Kirchen gehen / und alda (nachdem die Vesper absolvirt ist) die Lytaniae Lauretanas, auff lateinisch oder teutsch singen / und demnechst die Kinder nach Haus gehen lassen.

§. 9.

Es werden auch die von Beyland Unserm Herrn Antecessore, Anno 1663. den 30 Octobris wegen des Catechismi, und Schulen / in Truck außgelassener Puncten, krafft dieses hierwiederumb renovirt und confirmirt, und seynd dieselbe / wie folget.

- I. Erstlich sollen alle und jede Pastores, in ihnen anvertraueten Örtern / des Sontags Nachmittag / auff eine gewisse darzu bestimbte Stunde / nach weise und exempel Unserer Missionarien (deren Catechesi sie dan zu dem end mit benzuwohnen / oder sonst mit denselben deswegen privatim zu conferiren hätten) den Catechismum oder die Christliche Lehr  
durch

durch sich selbst/ oder durch einen andern wolldüchtigen und qualificirten Geistlichen/ mit solchem Fleiß/ und dergestalt halten / daß sie davon Uns / Unserm Vicario in spiritualibus, und Unseren Archidiaconis, in den Visitationibus Synodalibus, und sonstem auff erforderen/ Red und Antwort geben können/ noch sich straffällig machen mögen.

2. Fürs ander sollen die Pastores diejenige ihrer Sorge angehörige örter/ worinnen keine eigene Pfarr-Kirchen / oder sie die Pastores nicht wohnhafft seyn/ auff die Feyr-Tage (mit vorbehalt des Sontags für die rechte Pfarr-Kirchen) besuchen/ und diejenige/ welche von alten Leuten/ und jungen Kinderen zu der entlegenen rechten Pfarr nicht erscheinen können/ in der Christlicher Lehr unterweisen/ und denselben die nothwendige Glaubens-puncten öftters vortragen.

3. Wan aber an demjenigen Ort/ wohin andere zu selbiger Pfarr gehörige/ zur Kirchen gehen/ nebenst dem Pastore auch ein oder zwey Sacellani vorhanden seyn/ so sollen vora Dritte/ der oder dieselbe/ respectivè, nachdem der entlegenen örter viel oder wenig/ sich an Sonn- und Feirtagen Nachmittags dahin erheben/ und alda/ obanbefohlener massen/ und wie die Pastores in den Städten/ Catechismum zu halten verbunden seyn.

4. Zum

4. Zum Vierten / sollen der Zeit / wan der Catechismus gehalten zu werden pflegt / alle Weltliche Spiele / Tänze / Gauckelwerck / und andere tippige Händel eingestelt bleiben / noch von den Pastoribus, oder Unseren Beambten verstattet werden.

5. Solcher Catechistischen oder Christlichen Lehre sollen vors Fünffte in Städten und Dörffern nicht allein die Kinder / sondern auch erwachsene Leute / Mann- und Weibs Standts / mit beywohnen / und insonderheit sollen die Elteren ihre Kinder / Herz und Frau ihre Diensthotten / auß allen Häusern darzu erscheinen lassen / und da einige deren sich darin widrig oder saumhafft bezeigen thäten / dieselbe darzu ernstlich weisen und anhalten.

6. Fürs Sechste; Diesenige so ihre Kinder und Diensthotten zu dem Catechismo nicht schicken / wie imgleichen die / welche darzu gar nicht oder selte erscheinen / sollen von den Pastoribus fleissig annotirt / hernacher vorgesfordert / auß dem Catechismo und den Glaubens-Sachen / examinirt, und befindender Unwissenheit nach / mit gebührender Straff angesehen werden;

7. Und damit zum Siebenden die Jugend / durch das deroselben schädliches Viehüten außser des gemeinen Hirtens / von dem hochnötigen Werck des Catechismi

leg 7

techismi und Christlicher Unterweisung nicht/ sondern vielmehr vom argen und Lastern abgehalten werde; Als befehlen wir allen und jeden Unsern Communitäten und Unterthanen/ das habende Vieh hienegst durch die Jugend nicht also allein hüten zu lassen/ sondern vor den gemeinen Hirten/ allwo dergleichen vorhanden/ oder welche eigene Weide haben/ in solche ihre Rämpe oder Wiesen zutreiben/ und solche zu dem end/ damit des Hütens unnötig sey/ nach Nohturft zuzumachen.

8. Solte nun dieses aber einiger Orten/ nach Meinung der Pastoren (welche gute acht darauff geben sollen) also nicht practizirt werden können; So wollen Wir die Pastores und Seelsorger dahin ermahnet haben/ daß sie auff andere diensame Mittel/ welcher gestalt die solcher Orten vorhandene/ das Vieh hütende Jugend/ dannoch zuzeiten in der Christlichen Lehr unterwiesen/ und gegen Anlehrung arges und übels/ mit Gebetteren/ Geistlichen Gesängen und sonsten gestärckt werden möge/ bedacht und geflissen seyn.

9. Nebenst der Catechistich, oder Christlichen Lehr/ ist/ wie Wir oben Gnädigst bedeutet/ auch die Schuellehr zu dem gemeinen/ und eines jeden eignen Heyl und Vollwesen hochnötig/ und wollen Wir des

rowegen allen Unfern Gemeinheiten / deren Bürgermeistern / Rabt / Richtern und Vorsteheren / Gnädigst und ernstlich befohlen haben / die bey dem leidigen Kriegswesen / und biß dahero zerfallene und verderbte Schuel-Häuser / bald möglichst wiederbarwen / und repariren / oder wo dergleichen nicht befindlich / von neuen errichten zulassen / und zu Unterhaltung der Schulmeister und Schulmeisterinnen / nötige Mittel beyzutragen.

10. Und sollen vors Zehendte zu solchen Schulen gute erfahrne / fromme Catholische Schulmeistere und Schulmeisterinnen / angenommen und verordnet / von denselben demnach die Kinder / deren Elteren es vermögen / umb gewisse billige Belohnung / die Armen aber / so gar nichts geben können / umbsonst unterweisen / oder auff eine andere weise verholffen / und die Knaben von den Madgen abgesondert / oder absonderlich gesetzt werden.

11. Zum Eilfften sollen Unser Unterthanen hiermit erinnert und schuldig seyn / ihre Kinder / welche unter zwölff Jahren / und zu anderer Arbeit oder einem Handwerck noch nicht tauglich seynd / zur Schuel zu schicken / widrigen fals / mit vorbehalt Uns oder Unsern Archidiaconis gebührender Straff / dem Schul-

meister

meister oder Schulmeisterinnen das gewöhnliche Lohn einen weg wie den andern zu entrichten.

12. Zum Zwölfften und endlich wollen Wir allen und jeden Pastoribus und Curatis Gnädigst und ernstlich / auch bey ihrem Gewissen anbefohlen und eingebunden haben / über dieses sehzangezogenes fleissige auffsicht zu führen / die Schulen offters besuchen / auff die Unterweisung / und welcher Gestalt solche geschehe / obacht zu haben / der Schulmeister und Schulmeisterinnen Fahrlässigkeit oder andere excessen, Gebrechen und Mängel / wie auch die / welche ihre Kinder zur Schule nicht schicken / zumercken / und gehörigen Orts / Unserm Vicario in Spiritualibus, oder Unseren Archidiaconis , respectivè, zur Bestraff. und Vermittelung anzugeben / auch sonst alles obiges sie betreffendes / embsiger Gebühr zu thun und zu verrichten.

C A P U T XII.

Von Fluchen/ Unzucht/ Gotteslästerung/  
und anderen Sünden.

§. I.

**S**zwar / die schwachheit der Menschlichen Natur / zum bösen geneigt / und gleichfals ohnmöglich / daß in einem gantzen Lande kein übertreter

L ij

der

der Göttlichen so wol/ als Menschlichen Gesetze/ ge-  
 funden werde; So ist gleichwol durch die tägliche ex-  
 perientz gnugsamb bekant/ daß/ wan nicht die von  
 Gott gesetzte Obrigkeit/darauf fleissige achtung gebe/  
 und dieselbe gleich im anfang/ehe un̄ bevor eine gewone-  
 heit/(welche gleichfals die andere natur ist) daraus er-  
 wachse/durch geist. und weltliche straffen der sachen be-  
 schaffenheit/und umbständen nach/ bergestalt abstraf-  
 se/daß einjeder sich fürchte/selbige hinfüro zu begehen/  
 dadurch andere zu scandaliziren,und ein böses Exem-  
 pel zu geben/ noch vielmehr Sünd und Laster würden  
 begangen werden; So soll jedoch in solchem fall/ un-  
 ter denen übertreteren dabey ein unterscheid gemacht/  
 und diejenige/so einmahl aus Schwachheit/ und ohn-  
 bedachtsamlich/nicht aber auß Vorsatz/gesündigtet/ges-  
 linder/und mit mehrer discretion abgestraffet werden/  
 als dieselige/ welche offtermahl in ein Laster reiterirt,  
 sich nicht bessern/ sondern vorsätzlich dabey beharren  
 wöllen. Gegen welche dan/ wan Geldstraffen sie nicht  
 abschrecken/mit Prangern/oder andern schweren/von  
 uns dictirenden straffen/soll verfahren werden;haben  
 deswegē Unser Vicarius un̄ Archidiaconi allen fleiß  
 anzuwenden/daß durch ihre dissimulation und Nach-  
 lässigkeit / die Sünd und Laster im ganzen Land/  
 und in eines jeden Archidiaconi districtu nicht über-  
 hand

hand nehmen / sich versicherende / daß sie sonst in solchem fall / vor dem strengen Gericht Gottes / deswegen werden red und antwort geben / und dafür gnug thuen müssen; Wie Sie dan auch in dergleichen sachen ihren Promotoribus Officij und Notarijs nicht allezeit zu trawen / sonderen darauff selbst acht zu geben / sonst in defectum der Bestrafung / die ihn bekandte oder denuntijrte übertretere / Wir selbst / oder durch Unsern Vicarium (salvis tamen juribus Archidiaconorum) werden abstraffen lassen.

§. 2.

Ein von denen grösssten Sünden und Lastern gegen die Göttliche Majestät / ist / wan einer Gott / die heilige Sacramenta, und die mit dem Allerhöchsten in alle Ewigkeit im Himmel sich erfreuende Heiligen lästert / welches / leider Gottes ! heutiges Tages so gemein / daß auch die unschuldige Kinder / welche kaum Reden können / entweder durch das böse Exempel ihrer Eltern / oder anderer Gesellschaft / sich daran gewöh-

*ma enim respoluto parum patitur si ficul  
latronis culpa a religiosis nostro nobis  
quod tantum proclamatio fieri debeat  
non impedire aliud impedimentum novent  
non retardet inquit mihi notificare*

und bey ihren Lästerey / andern / fals aber die schwerlich / daß sie d Leben / nach anweisung

der Göttlichen so wol/ als Menschlichen Befehle/ gefunden werde; So ist gleichwol durch die tägliche experientz gnugsamb bekant/ daß/ wan nicht die von Gott gesetzte Obrigkeit/darauf fleißige achtung gebe/ und dieselbe gleich im anfang/ehe un̄ bevor eine gewonheit/(welche gleichfals die andere natur ist) daraus erwachse/durch geist. und weltliche straffen der sachen beschaffenheit/und umbständen nach/ bergestalt abstrafse/daß einjeder sich fürchte/ selbige hinfüro zu begehen/dadurch andere zu scandaliziren, und ein böses Exempel zu geben/ noch vielmehr Sünd und Laster würden begangen werden; So soll jedoch in solchem fall/ unter denen übertreterren dabey ein unterscheid gemacht/ und dieselige/so einmahl aus Schwachheit/ und ohnbedachtsamlich/nicht aber auß Vorsatz/gesündigtet/gelinder/und mit mehrer discretion abgestraffet werden/ als dieselige/ welche offtermahl in ein Laster reiterirt, sich nicht bessern/ sondern vorsätzlich dabey beharren wollen. Gegen welche dan/wan Geldstraffen sie nicht abschrecken/mit Pranaern/oder andern <sup>schon in dem 16ten</sup> uns dictirenden ob an son fest setzlagen in denen  
 deswegē Unser Krügen, bei zusammenkunften oder  
 anzuwenden/daß sonst einige goldlastige dures  
 lässigkeit / die C flügen schweren geseßen oder  
 und in eines jeden auch bei nachtlieffen simposijs  
 einige insolentien, und str  
 hede tumulten geseßen

hand nehmen / sich versicherende / daß sie sonst in solchem fall / vor dem strengen Gericht Gottes / deswegen werden red und antwort geben / und dafür gnug thuen müssen; Wie Sie dan auch in dergleichen sachen ihren Promotoribus Officij und Notarijs nicht allezeit zu trawen / sonderen darauff selbst acht zu geben / sonst in defectum der Bestrafung / die ihn bekandte oder denuntijrte übertretere / Wir selbst / oder durch Unsern Vicarium (salvis tamen juribus Archidiaconorum) werden abstraffen lassen.

§. 2.

Ein von denen grösssten Sünden und Lastern gegen die Göttliche Majestät / ist / wan einer Gott / die heilige Sacramenta, und die mit dem Allerhöchsten in alle Ewigkeit im Himmel sich erkennende Heiligen lästert / welches / leider Gottes ! heutiges Tages so gemein / daß auch die unschuldige Kinder / welche kaum Reden können / entweder durch das böse Exempel ihrer Eltern / oder anderer Gesellschaft / sich daran gewöhnen. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi darüber fleissig inquiren / und bey ihren haltenden Visitationibus dergleichen Lasterer / andern zum abschew / exemplariter bestraffen / fals aber die Gotteslästerung gar zu grob / und abschewlich / daß sie nicht mit Geld / sondern am Hals und Leben / nach an-

L iij

weisung

weisung der Rechten / abgestraffet werden müste / solches alsobald an Uns denunciiren, damit es ad iudicium Criminale verwiesen / und deswegen / was Rechtens / statuir und exequirt werde.

## §. 3.

Dan sollen auch Unser Vicarius und Archidiaconi achtung geben / daß in ihren districtibus, und im ganzen Lande / keine leichtfertige Weibs. Persohnen / welche andere zur Unzucht und Leichtfertigkeit anlaß geben / und verfahren / sich auffhalten; Sondern gegen dieselbe mit aller schärffe verfahren / und fals öffentliche Beschimpffung / Geld. und andere Straffen nicht helfen würden / sollen dieselbe an Uns / oder Unsern Vicarium denunciirt, und demnegst des Landes verwiesen werden. Wellen auch solches Laster der Unzucht unterweilen gar zu gelinde abgestrafft wird / und deswegen desto mehr überhand nimbt; Als soll eine ledige Persohn / so mit einem auch ledigen Kerl gesündigt / das erste mahl mit Geld / das zweyte mahl mit dem Pranger / und das dritte mahl mit der Kirchen. Bueß / daß sie nehmlich auff einen Sonn- oder Feyrtag / unter dem Gottesdienst / in einem Leinlacken / in der einen Hand eine Wachs. Kerze / in der andern eine Kuhle haltend / in. oder ausser der Kirchen / so lang der Gottesdienst wehret / stehe / abgestraffet; So aber dieselbe das vierte

vierte mahl sich wiederumb versündigen thäte/ alsdann solches Uns denunciirt, und durch den Scharffrichter mit Ruyten außgestrichen/und des Landes verwiesen werden.

## §. 4.

Adulterium simplex, wan eine verheyrahtete Persohn/mit einem ledigen Kerl sich versündigtet / wie auch incestus oder Blutschand/ wan einer mit seinem Blutsverwandten in 2. 3. vel 4. gradu in Unzucht gelebt / in solchem fall soll dieser excessus das erste mahl mit hoher Geldstraff/ dem Pranger/oder der Kirchen-Buess / von Unserm Vicario und Archidiaconis abgestraffet/fals aber/das solcher actus reiterirt würde/ derselbe alsdann Uns ebenmächtig denunciirt, ad iudicium criminale remittirt, und gedachten excessus durch Außstreichung/ Landverweisung / oder mit andern/in denen Criminal-Rechten / enthaltenen / und Uns beliebigen Straffen abgedieffet werden.

## §. 5.

Alle abergläubtge dinge / als segnen/ warsagen/ Fahrengessen/und wie dieselbe Nahmen haben/sollen gänzlich abgeschafft seyn / und die Contraventores mit scharffer Straffe belegt werden. Wo auch einige gefunden wärden/so da wegen verlohrenen sachen/auch in Kranckheiten / oder anderm Unglück/bey Teuffelsbennern

bennern Raht suchen würden / solche sollen gleich fals  
scharffer Straff unterworffen seyn / die bosshaffte Raht-  
geber aber / nach examinirter / und befundener warheit  
sollen ganz und gar in diesem Unserem Stifft nicht ge-  
dülde werden.

§. 6.

Wegen andern zu den Geistlichen Unsers Offi-  
cialaths und Archidiaconorum Gerichten gehörto-  
gen und vorkommenden excessen, haben sich dieselbe  
nach denen gemeinen und in diesem Unserem Hoch-  
Stifft hergebrachten Rechten zu conformiren; wo-  
rinnen dan keiner den andern præjudiciren, sondern  
in gesambt darüber außsehn sollen / daß die disciplina  
Ecclesiastica wol conservirt, und die excessen bey-  
zeiten durch proportionirte straff / abgestraft werden /  
und also ein jeder seinem Stand gemäß leben möge.

## CAPUT XIII.

Von den letzten Willen der Geistlichen und  
deren Execution.

§. I.

Zu verhütung deren Streitigkeiten / so wegen der  
Geist. so woll / als Weltlichen Verlassenschaft / sich  
offtmahls eräugen pflegen / sollen die Parochi, und an-  
dere Curati, nachdem sie licentiam testandi von Uns  
oder

oder Unserm Vicario Generali erhalten / beyzeiten / nicht allein ihre Excecutores in selbigen Facultati- bus, schriftlich benennen / sondern auch von dem / so sie acquirirt, eine eventual-Disposition (zumahlen dieselbe ihnen / so lang sie leben / allezeit zu ändern / frey siehet) machen / und darinnen vor allem / der Pfarckir- chen / allwo sie ihr Leben endigen / und die Verlassens- schafft acquirirt, durch ein pium legatum, nach pro- portion ihrer Mittelen / so vorhanden / eingedenck seyn / und bleibt es bey demjenigen / was Unser imme- diatus Herz Antecessor dessentwegen vor diesem ver- ordnet / daß nemlich hinführo keinem literæ testandi gegeben werden sollen / es sey dan mit inferirter solcher condition, daß sie ihre Pfarckirch mit einem pio lega- to recognosciren wollen.

§. 2.

Es sollen auch alle Unsere so Geis. als Weltliche Bediente / denen Executoribus Testamentorum & præcipuè piorum legatorum, so bald sie licentiam von Uns / auff vorgezeigte facultät zu testiren, und ge- machtes Testament, exequendi erhalten / trewlich beystehen / damit intentio Testatoris alsobald exe- quirt, und zum effect gebracht / und ohnschlbar inner Jahrsfrist vollenzogen werden / auch die Executores, Uns auff erforderen desswegen Red. und Antwort ge-  
ben

¶

ben

ben können; Es were dan / daß die Sache ad forum contentiosum gebracht / und vor Unserm Officiali introducirt werden müste / in welchem fall dan demselben darin / was rechtens / zu sprechen vorbehalten wird / falls aber die Executores in ihrem Amte sich nachlässig befinden liessen / sollen dieselbe sowoll / als Unser Beambte (welche ihnen zu assistiren, sich verweigern würden) durch gebührliche Straff dazu angehalten werden.

## §. 3.

Wollen Uns ebenfalls von Unsern Pastoribus und Sacellanis klagend vorgebracht worden / daß / wan die newangesetzte Pastores und Sacellani von denen Collatoribus ihre Collationes erhalten / und pro accipienda investitura sich bey denen Archidiaconis, oder Promotoribus Officij, und Notarijs Archidiaconorum angeben / von denselben wieder die billigkeit / auch hergebrachten löblichen Gebrauch / da pro documento Investituræ vor diesem dem Archidiacono drey und dem Notario ein halb Rsth. bezahlt worden / ansezo noch darzu vor dem Promotorn ein Rsth. und eben so viel pro Notario, nebst einer Zeche Wein prætendirt, und also die Jura investituræ unterweilen bis ad sechs / sieben / ja wol gar ad 8. Rsth. gestetgert werden. Als ist diesem vorzukommen /

men / htemit Unser gnädigster Befehl / daß hinführo /  
hergebrachtem Gebrauch nach / dem Archidiacono  
pro investiturâ (qui actus dignitatis est, und von  
ihme billig selbst / nicht aber vom Promotore verrich-  
tet werden müste) die gefährliche Jura ad drem Ksth.  
und dessen Notario 18. Groschen entrichtet / und dar-  
über ein mehrers nicht / weder an Gelde / weder vor eine  
Zeche Wein von denen Promotoribus oder Nota-  
rijs, sol gefordert noch bezahlt werden.

§. 4.

Wan einer von denen Pastoribus, Vice Curatis,  
oder Sacellanis, absque obtentâ à Nobis vel Vica-  
rio Nostro licentia testandi & denominatione  
executorum ohne Testament, oder seines letzten Wil-  
lens disposition hinstirben würde / dessen verlassens-  
schafft (außbenommen das sentige / was er von seinem  
Patrimonio und Eltern bekommen / und Verwandten  
geerbet hat) sol der Kirchen / welcher er gedienet / zufal-  
len / und von Uns zu verbesserung selbiger Kirchen /  
Pastorath / oder deren angelegenheit / und nicht zu an-  
dern Sachen angewendet werden; Deswegen dan  
billig alle Parochi, so bald sie facultatem dispen-  
di bekommen / die nomina Executorum darinnen  
schriftlich beuernnen / und fals dieselbe / ehender als sie /  
mit Todt abgehen würden / andere an deren Platz sub-

M ij

stitu-

stituiren, oder ihre Archidiaconos, solche nach ihrem Todt zu substituiren, requiriren sollen.

## CAPUT XIV.

### Von den Juden.

§. I.

**B**illig ist es/ daß die von Uns als Lands Fürsten begläidete Juden/ an denen örteren/ wo sie wohnen/ sich dergestalt verhalten/ daß sie keinen Christen/ sonderlich in Religions Sachen/ ärgeren/ und gleichwie sie ihren Sabbath und Feyr. Tage accuratè nach ihren Jüdischen Gesezen halten/ also auch auff der Christen Sonn. und Feyr. Tage nichts thuen/ daß denen Christen ebenwenig zugelassen ist; Wird deswegen allen in diesem Unserm Stifte/ von Uns begläideten Juden/ und zwarn einem jeden/ des Sonn. und Heiligen Tages/ es sey vor. unter. oder nach dem Gottesdienst/ von aller denen Christen verbottener Handarbeit sich zuenthalten/ bey fünff Goldgülden Straff anbefohlen.

§. 2.

Dan wird denenselben auch auff Sonn. und Heiligen Tagen/ und absonderlich auff dem Char. Freytag/ wan von den Christen die Processiones gehalten werden/

werden/ihre Häuser und Fenster zuzumachen/bey vorbemelter Straff anbefohlen. Sollen auch ebenwenig auff solche tage sich unterstehen / ihre in den Städten und Dörffern / habende Schälde einzumahnen/ oder unter solchem prætext Kälber/ Schaeffe oder andere Sachen einzukauffen oder zu verhandlen; Vnd fals die Juden diesem Unserm ernstlichem Verbott nicht nachleben würden / sollen dieselbe mit scharffer Straff darzu angehalten werden.

S. 3.

Wie es vorhindenen Juden / in diesem Unserm Stiffte niemahlen zugelassen / in die Kirchen zukommen/oder über die Kirchhöffe zu gehen/so bleibt es auch annoch dabey / und wird solches einem jeden Juden/ bey Straff von 5. Reich. verbotten; Vorauff dan Unsere Pastores und Geisliche / fleissige achtung geben/ und solches jeden Orts Archidiacono zur Straff denunciiren sollen.

S. 4.

Gleich wie den Christen allenthalben verbottens und nicht gestattet wird/in der verbotten Zeit; Als im Advent, von dem ersten Sonntag bis nach den heiligen drey Königen/ und von Ascher. Mitwochen/ bis dem ersten Sonntag nach Ostern inclusive, Hochzeit zu halten; So soll denen Juden/ dasselbe eben so wol

M i j

unzu

unzulässig und verboten seyn / sie haben dan zuvor Verlaub und dispensation erhalten : Wan aber ein Jud ohne dispensation, in der Fasten und Advents Zeit / Hochzeit zu halten sich unterstünde / sol der Hochzeiter oder Breutigamb / neben seiner Braut ein jeder in Straff von 4. Roth. die geladene und erschienene Gäste aber ein jeder mit 2. Roth. seines Orts Archidiacono verfallen seyn / und sollen die Sendvörder darauß fleißige aussicht haben / und solches alsobald / oder bey Archidiaconal-Visitation denunciiren.

§. 5.

Ohnbillig und eine Gelegenheit zu vielem Unheil / und verführung ist es / wan die Christen sich in Dienstbarkeit der Juden begeben / und bey denen vor Knechte / und Mägde auff ein ganzes oder halbes Jahr sich vermieten ; Solches dan hinführo zu verhindern / wird allen und jeden Unsern Unterthanen / sich auff ein zeitlang in Juden Diensten zu begeben / bey willkürlicher hoher Geld. oder Leibs. Straff verboten / und sollen in solchem fall die Juden / welche nach publication dieser Kirchen-Ordnung / Christen in ihren diensten annehmen würden / Unserm Vicario, auch jeden Orts Archidiacono, deswegen mit 10. Roth. Straff verfallen seyn.

§. 6.

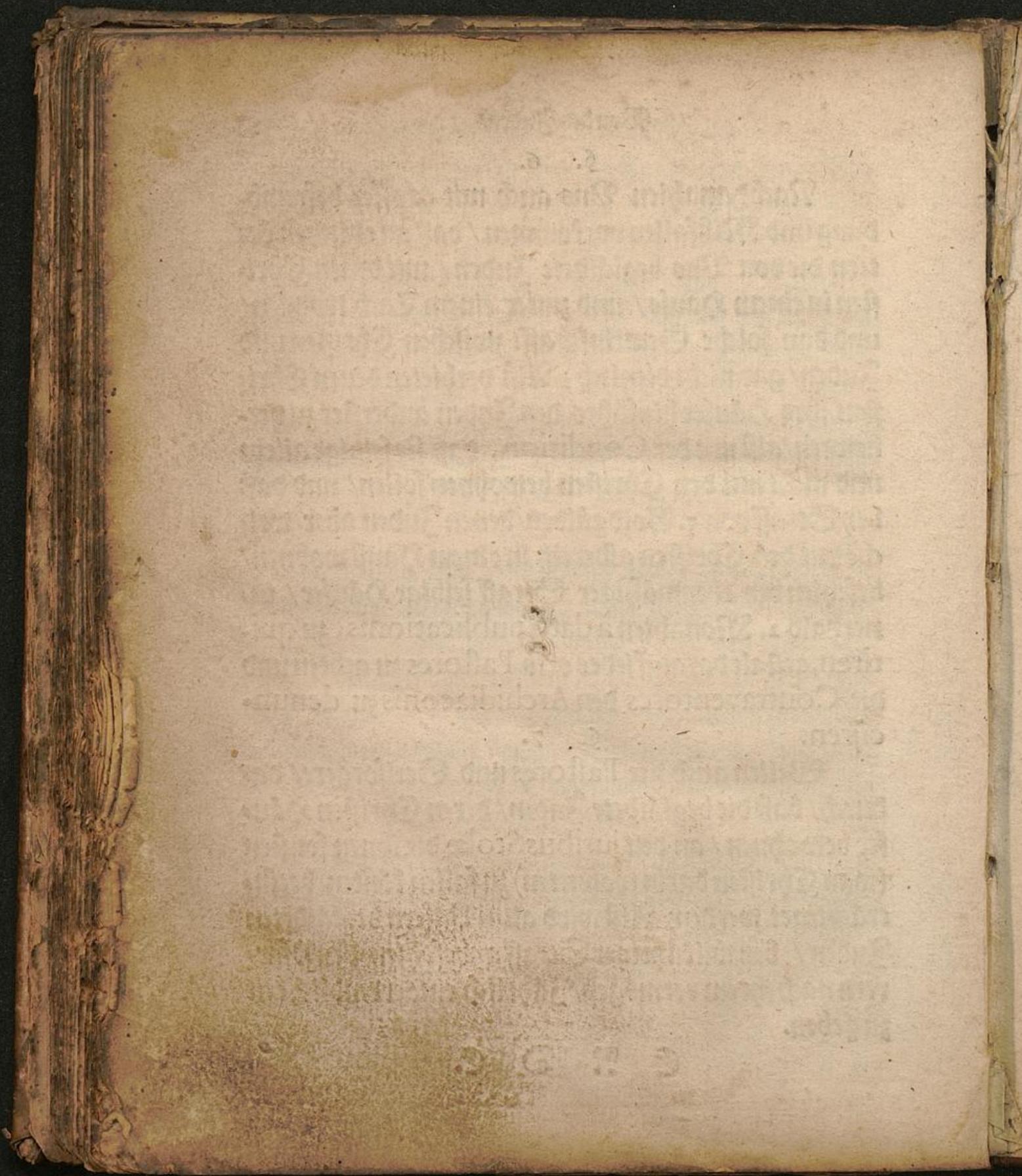
§. 6.

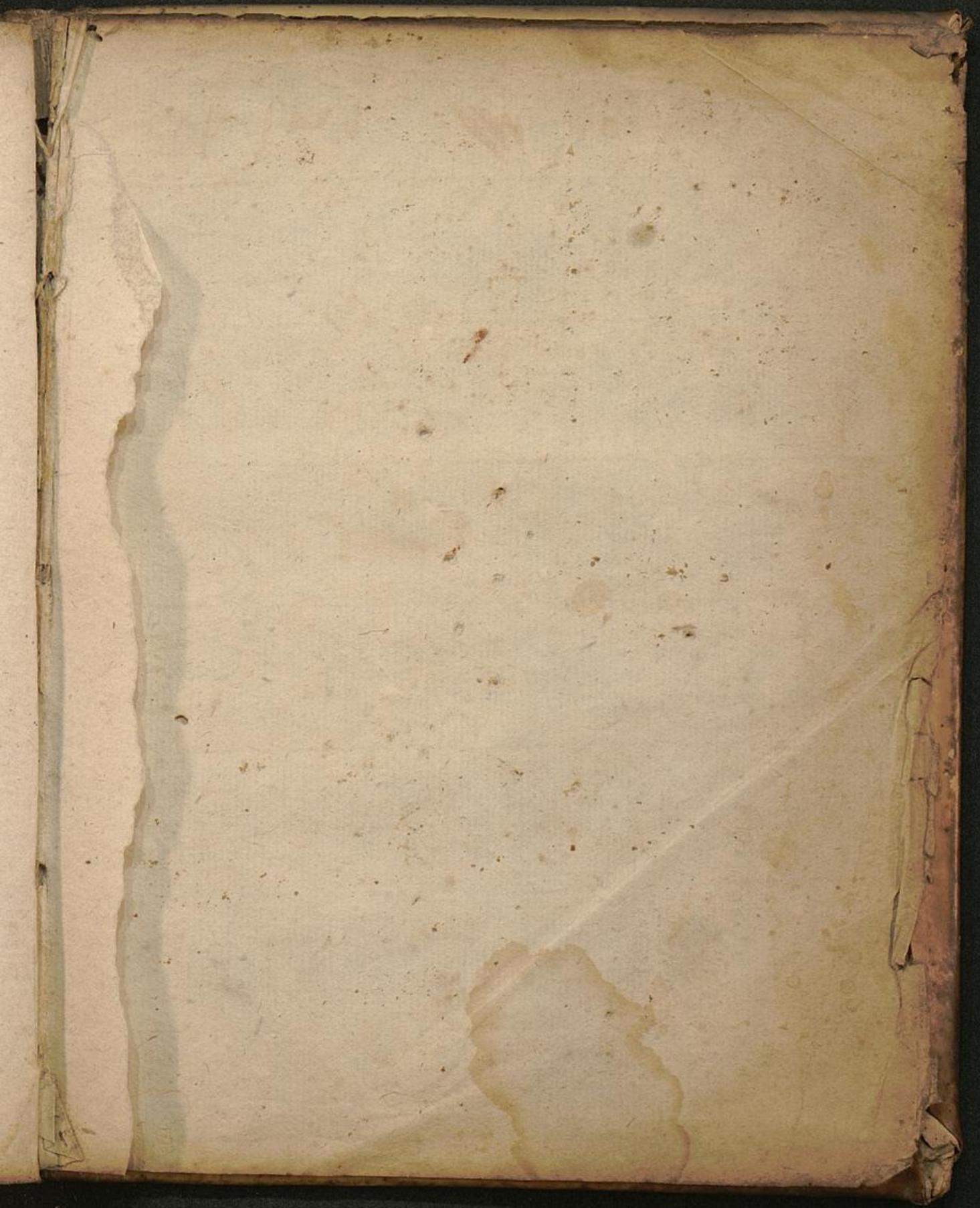
Nachdemahlen Uns auch mit grosser befrembung und Mißfallen vorkommen / daß an etlichen Orten die von Uns begläidete Juden / mit denen Christen in einem Hause / und unter einem Dach wohnen / und dan solche Gemeinschaft zwischen Christen und Juden / gar nicht dienlich ; Also verbieten denen Christen ihre Häuser hinführo den Juden anderster zu verwohnen / als mit der Condition, daß sie selbige allein und nicht mit den Christen bewohnen sollen / und daß bey Straff von 5. Goldgülden / denen Juden aber / welche mit den Christen albereit in einem Haus wohnen / befehlen bey ebenmäßiger Straff selbige Häuser / innerhalb 2. Monaten à dato publicationis, zu quitiren, gestalt darauff jedes Orts Pastores zu achten und die Contraventores den Archidiaconis zu denuncijren.

§. 7.

Weilen auch die Pastores und Seelsorgere / dadurch / daß die begläidete Juden / deren Christen Häuser bewohnen / an den juribus Stolæ, die ihnen sonst (wan Christen darin wohneten) zu fallen könnten / beeinträchtigt werden; Also wird allen Unsern begläideten Juden / bey willkühriger Straff anbefohlen / den Pfarrern nach ihrem vermögen / Jährlich eine erkendlichkeit zu geben.

E N D E.





*Handwritten text, possibly a signature or name, written in a cursive script. The text is partially obscured by a diagonal line and is difficult to decipher.*

*Elias & Pmer*  
*anno*



